

Sitzungsbericht

Nr. 185

Ausgegeben in Bonn am 3. Dezember 1957

1957

185. Sitzung des Bundesrates

in Bonn, am 29. November 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Vizepräsident Steinhoff

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft
und Verkehr

Dr. Ankermüller, Staatsminister der Justiz

Junker, Staatssekretär

Dr. Haas, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres

Dehmkamp, Senator für das Bildungswesen

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter
der Freien und Hansestadt Hamburg bei der
Bundesregierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Langeheine, Kultusminister

Höft, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident

Dr. Kohlhase, Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

van Volxen, Minister des Innern
und Sozialminister

Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Saarland:

Schwertner, Minister für Öffentliche Arbeiten
und Wiederaufbau

Schleswig-Holstein:

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Anders, Staatssekretär
im Bundesministerium des Innern

Hartmann, Staatssekretär
im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Nahn, Staatssekretär
im Bundesministerium für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Dr. Ripken, Staatssekretär
im Bundesministerium für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder

Dr. Seiermann, Staatssekretär
im Bundesministerium für Verkehr

Dr. Sonnemann, Staatssekretär
im Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Steinmetz, Staatssekretär
im Bundesministerium für das Post- und
Fernmeldewesen.

(A)	Tagesordnung			
	Geschäftliche Mitteilungen	811 D		
	Zur Tagesordnung	812 A		
	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 418/57)	812 B		
	Schwertner (Saarland)	812 C		
	Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt gem. Art. 76 Abs. 2 GG, die in seiner Sitzung am 12. April 1957 beschlossenen Änderungen erneut vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	812 D		
	Entwurf eines Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (BR-Drucks. Nr. 419/57)	812 D		
	Langeheine (Niedersachsen)	812 D		
	Beschlußfassung: Die in der Sitzung vom 8. Februar 1957 beschlossenen Änderungen werden erneut vorgeschlagen, im übrigen werden keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	813 A		
(B)	Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung (BR-Drucks. Nr. 416/57)	813 A		
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	813 B		
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland (AWG) (BR-Drucks. Nr. 417/57)	813 B		
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	813 C		
	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 415/57)	813 C		
	Beschlußfassung: Die in der Sitzung am 3. Mai 1957 beschlossene Ergänzung			
	der Berlin-Klausel wird erneut vorgeschlagen. Im übrigen werden gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	813 D		(C)
	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin) (BR-Drucks. Nr. 423/57)	813 D		
	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG	814 A		
	Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen (BR-Drucks. Nr. 428/57)	814 B		
	Siemsen (Nordrhein-Westfalen)	814 B		
	Dr. Zinn (Hessen)	814 C		
	Dr. Weber (Hamburg)	814 C		
	Beschlußfassung: Wiederholung der in der 135. Sitzung am 21. Januar 1957 beschlossenen Stellungnahme	814 D		
	Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (BR-Drucks. Nr. 429/57)	814 D		(D)
	Beschlußfassung: Wiederholung der in der Sitzung vom 9. November 1956 beschlossenen Stellungnahme	814 D		
	Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (BR-Drucks. Nr. 430/57)	815 A		
	Beschlußfassung: Wiederholung der in der 165. Sitzung am 9. November 1956 beschlossenen Stellungnahme	815 A		
	Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 28. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Untersuchung und Überwachung von Wein (BR-Drucks. Nr. 426/57)	815 A		
	Beschlußfassung: Wiederholung der in der 153. Sitzung am 10. Februar 1956 beschlossenen Stellungnahme	815 B		
	Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) (BR-Drucks. Nr. 433/57)	815 E		
	Beschlußfassung: Wiederholung der in der 129. Sitzung am 15. Oktober 1954 beschlossenen Stellungnahme	815 C		

- (A) Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1956 zur Änderung des Internationalen Zuckerabkommens (BR-Drucks. Nr. 421/57) 815 C
 Beschlußfassung: Wiederholung der in der 181. Sitzung beschlossenen Stellungnahme 815 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen, im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze (BR-Drucks. Nr. 434/57) 815 C
 Beschlußfassung: Wiederholung der in der 176. Sitzung am 3. Mai 1957 beschlossenen Stellungnahme mit der Maßgabe, daß Nr. 1 dieser Stellungnahme durch die angenommene EntschlieÙung ersetzt wird. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 815 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 437/57) 815 D
- (B) Beschlußfassung: Wiederholung der in der 118. Sitzung am 22. Januar 1954 angenommenen allgemeinen Bemerkungen und Änderungen. Annahme weiterer Änderungen, im übrigen keine Einwendungen 816 A
- Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer (Buchprüferordnung) (BR-Drucks. Nr. 435/57) 816 A
 Beschlußfassung: Wiederholung der in der 118. Sitzung am 22. Januar 1954 beschlossenen Stellungnahme. Annahme eines ergänzenden Antrages des Saarlandes. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 816 B
- Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) (BR-Drucks. Nr. 436/57) 816 B
 Beschlußfassung: Wiederholung der in der 118. Sitzung am 22. Januar 1954 beschlossenen Stellungnahme. Annahme eines ergänzenden Antrages des Saarlandes. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 816 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 5. August 1955 (BR-Drucks. Nr. 438/57) 816 B
- Beschlußfassung: Wiederholung der Stellungnahme vom 3. Mai 1957 mit zwei weiteren Änderungen. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 816 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Preisstatistik (BR-Drucks. Nr. 442/57) 816 C
 Beschlußfassung: Wiederholung der in der 174. Sitzung am 29. März 1957 beschlossenen Stellungnahme 816 D
- Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 443/57) 816 D
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) 816 D
 Beschlußfassung: Wiederholung der in der 159. Sitzung am 18. Mai 1956 beschlossenen Stellungnahme und Annahme eines ergänzenden Antrages des Saarlandes. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 817 B
- Entwurf eines Gesetzes über die sechste Änderung des Gaststättengesetzes (BR-Drucks. Nr. 440/57) 817 B
 Beschlußfassung: Wiederholung der in der 147. Sitzung am 7. Oktober 1955 beschlossenen Stellungnahme und Annahme eines ergänzenden Antrages des Saarlandes. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 817 B (D)
- Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 31. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze (BR-Drucks. Nr. 422/57) 817 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 817 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) (BR-Drucks. Nr. 414/57) 817 C
 Dr. Zander (Bremen) 817 C
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) 817 C
 Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr 817 D
 Dr. Weber (Hamburg) 821 B
 Dr. Farny (Baden-Württemberg) 821 B
 Schwertner (Saarland) 821 C
- Beschlußfassung: Wiederholung der in der 163. Sitzung am 5. Oktober 1956 beschlossenen Stellungnahme, wonach der Gesetzentwurf abgelehnt wird 821 D
- Entwurf eines Gesetzes zu den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen

- (A) **der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages** (BR-Drucks. Nr. 427/57) 821 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 822 A
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts** (BR-Drucks. Nr. 431/57) 822 A
- Beschlußfassung: Wiederholung des in der 171. Sitzung des Bundesrats gefaßten Beschlusses 822 B
- Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren** (BR-Drucks. Nr. 432/57) 822 B
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 822 C
- Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 824 B
- Dr. Anker Müller (Bayern), Berichterstatter 824 C
- Siemsen (Nordrhein-Westfalen) 827 D
- Beschlußfassung: Annahme von Empfehlungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 828 A
- Gesetz über die Finanzstatistik** (BR-Drucks. Nr. 390/57) 828 B
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 828 B
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 829 B
- Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein) 830 A
- Beschlußfassung: Die Zustimmung wird versagt 830 B
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer** (BR-Drucks. Nr. 412/57) 830 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 830 B
- Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten** (BR-Drucks. Nr. 369/57) 830 B
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 830 C
- Dr. Farny (Baden-Württemberg) 831 D
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 832 A
- Dr. Nahn, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 832 C
- Siemsen (Nordrhein-Westfalen) 832 D
- Dr. Farny (Baden-Württemberg) 833 A, B
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 833 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 833 B
- Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz** (BR-Drucks. Nr. 449/57) 833 C
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 833 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 833 C
- Verordnung über die Erhöhung der in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 festgesetzten zahnärztlichen Gebühren** (BR-Drucks. Nr. 400/57) 833 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen 833 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 413/57) 834 A (D)
- Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter 834 A
- Dr. Seiermann 835 A
- Dr. Zander (Bremen) 835 B
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 835 C
- Sechste Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif und Sechzehnte Anordnung über den Reichskraftwagentarif** (BR-Drucks. Nr. 411/57 a) und b) 835 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 835 C
- Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Stellenplan und Bautenverzeichnis für das Geschäftsjahr 1957** (BR-Drucks. Nr. 408/57) 835 D
- Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von dem Wirtschaftsplan Kenntnis. Annahme einer Entschließung 835 D
- Gesetz über Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung** (BR-Drucks. Nr. 385/57) 835 D

(A) **Beschlußfassung:** Zustimmung nach Art. 84 Abs. 1 GG versagt 836 A

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 420/57) 836 A

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 837 B

Verordnung über Nachprüfungen der Viehzählung (BR-Drucks. Nr. 303/57) 837 B

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 837 B

Beschlußfassung: Der Verordnung wird gemäß Art. 80 Abs. 2 GG die Zustimmung versagt 838 A

Verordnung über die Einfuhr von Fleisch (BR-Drucks. Nr. 362/57) 838 A

Dr. Zander (Bremen), Berichterstatter 838 B

Beschlußfassung: Die Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG wird versagt. Annahme einer Entschließung 838 D

(B)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Gebührenordnung) (BR-Drucks. Nr. 445/57) 838 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 838 D

Dritte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (BR-Drucks. 446/57) 839 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 839 A

Vierte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (BR-Drucks. Nr. 447/57) 839 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 839 A

Verordnung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 444/57) 839 B

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 839 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 839 D

Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1958 (BR-Drucks. Nr. 441/57) 839 D

(C)

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 839 D

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Organisation des Nordatlantikvertrages, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Organisation tätigen Sachverständigen (BR-Drucks. Nr. 399/57) 840 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 840 A

Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren (BR-Drucks. Nr. 405/57) 840 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 840 A

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 11/57) 840 C

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 840 C

Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Dritten Vizepräsidenten, Ministerpräsident Steinhoff, eröffnet.

(D)

Vizepräsident **STEINHOFF:** Meine Herren! Ich eröffne die 185. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Bundesratspräsident Brandt vertritt zur Zeit gemäß Art. 57 GG den auf Staatsbesuch im Ausland weilenden Herrn Bundespräsidenten. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 unserer Geschäftsordnung bin ich wegen dieser Verhinderung des Herrn Bundesratspräsidenten gehalten, die heutige Sitzung zu leiten.

Der Bericht über die 184. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen.

Die Regierung des Freistaates Bayern hat zum weiteren stellvertretenden Mitglied des Bundesrates Herrn Staatssekretär Burkardt bestellt.

Die Regierung des Saarlandes hat als ordentliches Mitglied des Bundesrates Herrn Minister Schwertner und als stellvertretende Mitglieder die Herren Minister Dr. Ney, Minister Dr. Schäfer und Minister Dr. Roeder benannt.

Von der Regierung des Landes Schleswig-Holstein wurde Herr Minister Dr. Schaefer an Stelle des ausgeschiedenen Ministers Asbach als ordentliches Mitglied des Bundesrates und Frau Minister Dr. Ohnesorge als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates benannt.

(A) Nach Mitteilung der Niedersächsischen Landesregierung sind die Herren Minister von Kessel, Dr. Koch, Ahrens, Dr. Rudolph, Schellhaus, Dr. Mälzig und Dr. von Nottbeck aus dem Bundesrat ausgeschieden. Die Landesregierung hat als ordentliche Mitglieder benannt die Herren Kopf und Ribling, als stellvertretende Mitglieder die Herren Minister Dr. Diederichs und Höft.

Ich darf in Ihrer aller Namen den neuen Mitgliedern dieses Hauses eine erfolgreiche Tätigkeit mit uns gemeinsam wünschen. Zugleich möchte ich den ausgeschiedenen Mitgliedern unser aller Dank aussprechen. Das gilt im besonderen Maße für Herrn Minister von Kessel, der seit 1951 den Vorsitz im Agrarausschuß geführt und in diesen Jahren seine reichen fachlichen Kenntnisse fruchtbar in den Dienst der Beratungen des Agrarausschusses gestellt hat. Herr Minister Schellhaus hat dankenswerterweise seine reichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Flüchtlings- und Vertriebenenbetreuung dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen zugute kommen lassen und als dessen stellvertretender Vorsitzender lange Zeit den Vorsitz im Ausschuß geführt. Gleiches gilt für Herrn Minister Dr. Mälzig, der stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen gewesen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ich darauf hinweisen, daß Punkt 25,

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß,

(B)

Punkt 31,

Bestimmung von 3 Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung,

Punkt 32,

Vorschlag für die Ernennung von 2 Vertretern der obersten Landesverkehrsbehörden für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,

Punkt 33,

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn,

und Punkt 34,

Vorschlag zur Ernennung von 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost,

im allseitigen Einverständnis von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Ich rufe Punkt 1 auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 418/57)

Der Gesetzentwurf, zu dem der Bundesrat bereits (C) in seiner 175. Sitzung am 12. April 1957 Stellung genommen hat, wurde vom Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet. Die Bundesregierung hat den unveränderten Gesetzentwurf dem Bundesrat erneut zur Stellungnahme zugeleitet. Eine nochmalige Beratung der Vorlage in den zuständigen Bundesratsausschüssen ist nicht erfolgt. Ich schlage daher vor, die in der 175. Bundesratssitzung beschlossene Stellungnahme, wie sie sich aus der BR-Drucks. Nr. 129/57 (Beschluß) ergibt, zu wiederholen.

SCHWERTNER (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes ändert die bisherige Fassung des Sozialgerichtsgesetzes ab, das im Saarland zur Zeit noch nicht gilt. Dem Landtag des Saarlandes liegt ein Gesetzentwurf gemäß § 6 des Eingliederungsgesetzes zur Einführung des Sozialgerichtsgesetzes vor. Die Regierung des Saarlandes sieht im Hinblick auf das in absehbarer Zeit vom Landtag des Saarlandes zu verabschiedende Einführungsgesetz von einem Antrag auf Einfügung der negativen Saarklausel ab. Sie behält sich jedoch vor, die Einfügung der negativen Saarklausel im zweiten Durchgang zu beantragen, falls sich entgegen den derzeitigen Erwartungen die Einführung des Sozialgerichtsgesetzes im Saarland bis dahin noch hinauszögern sollte.

Vizepräsident STEINHOFF: Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Wir nehmen die Erklärung des Saarlandes zur Kenntnis. Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, die in seiner Sitzung am 12. April 1957 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes beschlossenen Änderungen erneut vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. (D)

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (BR-Drucks. Nr. 419/57)

Auch dieser Gesetzentwurf, zu dem der Bundesrat bereits in seiner 171. Sitzung am 8. Februar 1957 Stellung genommen hat, wurde vom Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet. Die Bundesregierung hat den unveränderten Gesetzentwurf dem Bundesrat erneut zur Stellungnahme zugeleitet. Eine nochmalige Beratung der Vorlage in den zuständigen Bundesratsausschüssen ist nicht erfolgt. Ich schlage daher vor, die in der 171. Sitzung beschlossene Stellungnahme, wie sie sich aus der BR-Drucks. Nr. 18/57 (Beschluß) ergibt, zu wiederholen.

LANGHEINE (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Niedersachsen habe ich folgende Erklärung abzugeben.

(A) Der Niedersächsischen Landesregierung erscheint es zweckmäßig, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs in Angleichung an die Terminologie des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung die Worte „passiver ziviler Luftschutz“ durch die Worte „der Luftschutzhilfsdienst gemäß dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. 10. 1957“ zu ersetzen.

Vizepräsident STEINHOFF: Sie haben die Erklärung des Landes Niedersachsen zur Kenntnis genommen. — Wird sonst noch das Wort gewünscht?

Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, die in seiner Sitzung am 8. Februar 1957 zum Entwurf eines Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst beschlossenen Änderungen erneut vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung (BR-Drucks. Nr. 416/57)

Eine Berichterstattung entfällt. Der Gesetzentwurf, zu dem der Bundesrat bereits in seiner 179. Sitzung am 21. Juni 1957 Stellung genommen hat, wurde von der Bundesregierung nicht mehr an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Die Bundesregierung hat den unveränderten Gesetzentwurf dem Bundesrat erneut zur Stellungnahme zugeleitet. Eine nochmalige Beratung der Vorlage in den zuständigen Ausschüssen ist nicht erfolgt. Ich schlage daher vor, die in der 179. Bundesratsitzung beschlossene Stellungnahme, wie sie sich aus der BR-Drucks. Nr. 252/57 (Beschluß) ergibt, zu wiederholen und dementsprechend gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(B) Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Da Bedenken nicht zum Ausdruck gebracht werden und auch kein Widerspruch erhoben wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat erneut gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland (AWG) (BR-Drucks. Nr. 417/57)

Auch dieser Gesetzentwurf, zu dem der Bundesrat bereits in seiner 179. Sitzung am 21. Juni 1957 Stellung genommen hat, wurde von der Bundesregierung nicht mehr an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Die Bundesregierung hat den unver-

änderten Gesetzentwurf dem Bundesrat erneut zur Stellungnahme zugeleitet. Eine nochmalige Beratung der Vorlage in den zuständigen Bundessratsausschüssen ist nicht erfolgt. Ich schlage auch hier vor, die in der 179. Bundesratsitzung beschlossene Stellungnahme, wie sie sich aus der BR-Drucks. Nr. 253/57 (Beschluß) ergibt, zu wiederholen und dementsprechend gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Ich höre keinen Widerspruch und stelle fest, daß der Bundesrat erneut gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Er ist ebenfalls der Ansicht der Bundesregierung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 415/57)

Dieser Gesetzentwurf, zu dem der Bundesrat bereits in seiner 176. Sitzung am 3. Mai 1957 Stellung genommen hat, wurde ebenfalls vom Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet. Auch hier legt die Bundesregierung erneut den unveränderten Gesetzentwurf dem Bundesrat zur Stellungnahme vor. Eine nochmalige Beratung in den zuständigen Bundessratsausschüssen ist nicht erfolgt. Ich schlage auch hier vor, die in der 176. Bundesratsitzung beschlossene Stellungnahme — BR-Drucks. Nr. 153/57 (Beschluß) — zu wiederholen. Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, die in seiner Sitzung am 3. Mai 1957 zum Gesetzentwurf beschlossene Ergänzung der Berlin-Klausel erneut vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin) (BR-Drucks. Nr. 423/57)

Hierzu liegt ein Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 423/1/57 vor. Eine Berichterstattung entfällt. Der Gesetzentwurf, zu dem der Bundesrat bereits in seiner 165. Sitzung am 9. November 1956 Stellung genommen hat, wurde gleichfalls vom Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet. Auch hier hat die Bundesregierung den unveränderten Gesetzentwurf dem Bundesrat erneut zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Antrag des Landes Berlin — BR-Drucks. Nr. 423/1/57 — sieht zur BR-Drucks. Nr. 392/56 (Be-

(A) schluß) die Aufhebung der Empfehlung unter I und eine Änderung des Bundesratsvorschlages II Nr. 6 zu § 16 vor. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über diesen Antrag ab. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nach Annahme des Änderungsantrages des Landes Berlin schlage ich nunmehr vor, die in der 165. Bundesratssitzung beschlossene Stellungnahme unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderungen mit der Maßgabe zu wiederholen, daß lediglich die in der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 392/56 (Beschluß) unter II aufgeführten Änderungen erneut vorgeschlagen werden. Die Empfehlung unter I dieser Anlage ist durch das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. 6. 1957 überholt.

Da ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, die in seiner Sitzung am 9. November 1956 zu diesem Gesetzentwurf beschlossenen Änderungen unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderungen erneut vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist gleichfalls der Ansicht der Bundesregierung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

(B) **Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen (BR-Drucks. Nr. 428/57)**

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um eine am Ende der Zweiten Wahlperiode des Deutschen Bundestages steckengebliebene Regierungsvorlage, zu der der Bundesrat bereits in seiner 135. Sitzung am 21. 1. 1955 Stellung genommen hat. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung wieder dem Bundesrat zur Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zugeleitet. Eine nochmalige Beratung der Vorlage in den zuständigen Bundesratsausschüssen ist nicht erfolgt.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Der unverändert vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen geht von der Voraussetzung aus, daß die Personalkonzession zur Sicherung einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Apotheken von einer Prüfung des Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann. Es dürfte zweifelhaft sein, ob diese Voraussetzung noch aufrechterhalten werden kann, nachdem das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 22. 11. 1956 eine Bedürfnisprüfung im Interesse der bereits bestehenden Apotheken für verfassungswidrig erklärt hat. Eine Reihe von Ländern, darunter auch Nordrhein-Westfalen, hat in ihren Ge-

setzen über die vorläufige Regelung der Betriebs-^(C)erlaubnis für Apotheken der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen. Es sollte daher im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, wie weit der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Apothekenwesen den in den Ländergesetzen enthaltenen Grundsätzen angepaßt werden muß.

Dr. ZINN (Hessen): Ich möchte namens der Regierung des Landes Hessen nochmals nachdrücklich auf die Bedenken hinweisen, die wir zu diesem Gesetz bereits am 21. Januar 1955 geltend gemacht haben. Ich will diese Bedenken im einzelnen nicht wiederholen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß sie grundsätzlicher Natur sind und daß wir der Ansicht sind, daß dieser Gesetzentwurf mit der im Grundgesetz festgelegten Berufs- und Gewerbefreiheit nicht zu vereinbaren ist. Ich möchte aber darüber hinaus mein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf jetzt erneut vorlegt, ohne daß sie sich mit diesen Bedenken auseinandergesetzt hat.

Vizepräsident STEINHOFF: Wird sonst noch das Wort gewünscht?

Dr. WEBER (Hamburg): Hamburg schließt sich diesen Bedenken an:

Vizepräsident STEINHOFF: Wir nehmen die Erklärungen zur Kenntnis. — Ich schlage vor, daß^(D) der Bundesrat die in seiner 135. Sitzung am 21. 1. 1955 zu dem Entwurf beschlossene Stellungnahme erneut beschließt.

Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

(Zuruf.)

Bayern enthält sich der Stimme.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (BR-Drucks. Nr. 429/57)

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um eine am Ende der zweiten Wahlperiode des Deutschen Bundestages steckengebliebene Regierungsvorlage, zu der der Bundesrat bereits in seiner 165. Sitzung am 9. 11. 1956 Stellung genommen hat. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf in unveränderter Form wieder dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zugeleitet. Eine nochmalige Beratung der Vorlage in den zuständigen Bundesratsausschüssen ist nicht erfolgt. Ich schlage deshalb vor, daß der Bundesrat die in seiner 165. Sitzung am 9. 11. 1956 beschlossene Stellungnahme erneut beschließt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

(A) Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (BR-Drucks. Nr. 430/57)

Dieser Gesetzentwurf hat den Bundesrat schon in seiner Sitzung am 9. 11. 1956 beschäftigt. Auch er wurde vom zweiten Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet. Die Bundesregierung hat ihn unverändert wieder dem Bundesrat zur Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zugeleitet. Die zuständigen Bundsratsausschüsse haben die Vorlage nicht noch einmal beraten. Es wird vorgeschlagen, **die in der 165. Sitzung des Bundesrates am 9. 11. 1956 zu dem Entwurf angenommene Stellungnahme erneut zu beschließen.** — Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 28. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Untersuchung und Überwachung von Wein (BR-Drucks. Nr. 426/57)

Dieses steckengebliebene und unverändert wieder vorgelegte Gesetz hat den Bundesrat schon in seiner 153. Sitzung am 10. 2. 1956 beschäftigt. Ich schlage vor, die in dieser Sitzung beschlossene Stellungnahme zu wiederholen.

(B) Auf BR-Drucks. Nr. 426/1/57 liegt zu diesem Gesetzentwurf ein Antrag des Saarlandes vor. Werden gegen diesen Antrag Einwendungen erhoben? Das ist nicht der Fall. — Er ist angenommen. Im übrigen hat der Bundesrat seine **in der 153. Sitzung am 10. 2. 1956 zu dem Entwurf erfolgte Stellungnahme erneut beschlossen.**

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) (BR-Drucks. Nr. 433/57)

Es handelt sich wieder um eine am Ende der zweiten Wahlperiode des Deutschen Bundestages steckengebliebene Regierungsvorlage, zu der der Bundesrat bereits in seiner 129. Sitzung am 15. 10. 1954 Stellung genommen hat. Die Bundesregierung hat auch diesen Gesetzentwurf in unveränderter Fassung gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG wieder dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Eine nochmalige Beratung der Vorlage in den zuständigen Bundsratsausschüssen ist nicht erfolgt.

Ich schlage vor, daß der Bundesrat **die in seiner 129. Sitzung am 15. 10. 1954 zu dem Entwurf beschlossene Stellungnahme mit der Maßgabe erneut beschließt, daß es in der Begründung zu dem Änderungsantrag unter Ziff. 1 Buchst. a) am Ende jetzt heißt: „Sie ist außerdem in einem Übergangsgesetz enthalten, dessen Geltung bis zum 30. 9. 1959 verlängert worden ist.“** Wird dazu das

Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen.**

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1956 zur Änderung des Internationalen Zuckerabkommens (BR-Drucks. Nr. 421/57)

Zu diesem Gesetzentwurf hat der Bundesrat in seiner 181. Sitzung bereits einmal Stellung genommen. Die Bundesregierung hat die Vorlage erneut in der gleichen Fassung dem Bundesrat zugestellt. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich **feststellen, daß der Bundesrat die in seiner eben erwähnten Sitzung zu dem Gesetzentwurf abgegebene Stellungnahme erneut beschlossen hat.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen, im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze (BR-Drucks. Nr. 434/57)

Dieser Entwurf lag dem Bundesrat schon einmal in seiner 176. Sitzung am 3. Mai 1957 vor. Der Rechtsausschuß schlägt mit BR-Drucks. Nr. 434/1/57 vor, an Stelle der in dieser Sitzung angenommenen Stellungnahme unter Nr. 1 der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 155/57 (Beschuß) die folgende Entschließung zu fassen: (D)

Da durch das vorliegende Abkommen auch Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich erfaßt werden, für welche eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht besteht, behält sich der Bundesrat insoweit seine Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vor.

Ich darf feststellen, falls kein Widerspruch erfolgt, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf **die in seiner 176. Sitzung am 3. Mai 1957 angenommene Stellungnahme erneut beschlossen hat mit der Maßgabe, daß Nr. 1 dieser Stellungnahme durch die soeben gefaßte Entschließung ersetzt wird. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Ich rufe auf Punkt 14:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 437/57)

Dieses Gesetz lag dem Bundesrat in seiner 118. Sitzung am 22. Januar 1954 vor. Hierzu liegt

(A) ein Antrag des Saarlandes vor, den ich nicht wörtlich zu verlesen brauche, zumal er etwas länger ist. Zunächst frage ich, ob Sie den Zusatzantrag des Saarlandes billigen. Da ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß Sie zustimmen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die in seiner 118. Sitzung am 22. Januar 1954 zu dem Entwurf angenommenen allgemeinen Bemerkungen und Änderungen erneut beschlossen. Außerdem hat der Bundesrat in der heutigen Sitzung die vom Saarland beantragten Änderungen angenommen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 15:

Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer (Buchprüferordnung) (BR-Drucks. Nr. 435/57)

Die Vorlage entspricht dem von der Bundesregierung während der zweiten Wahlperiode des Bundestags eingebrachten gleichlautenden Gesetzentwurf. Es liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 435/1/57 ein Antrag des Saarlandes vor, den ich nicht zu verlesen brauche. Werden Bedenken dagegen erhoben, daß der Bundesrat seine in der 118. Sitzung am 22. Januar 1954 beschlossene Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG erneut beschließt und sie entsprechend dem Antrag des Saarlandes ergänzt? — Ich höre keine Bedenken.

(B) Dann ist so beschlossen.

Ferner stelle ich fest, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 16:

Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) (BR-Drucks. Nr. 436/57)

Auch diese Vorlage entspricht dem von der Bundesregierung während der zweiten Wahlperiode des Bundestags eingebrachten gleichlautenden Gesetzentwurf. In der BR-Drucks. Nr. 436/1/57 liegt ein Antrag des Saarlandes vor. Bedenken werden nicht erhoben. Der Bundesrat beschließt, seine in der 118. Sitzung am 22. Januar 1954 angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erneut und ergänzt sie entsprechend dem Antrag des Saarlandes.

Ferner stelle ich fest, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt Punkt 17:

Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 5. August 1955 (BR-Drucks. Nr. 438/57)

Diese Vorlage entspricht dem von der Bundesregierung während der zweiten Wahlperiode des

Bundestages eingebrachten gleichlautenden Gesetzentwurf. Die Empfehlung des Rechtsausschusses, wonach die Nr. 3 der Stellungnahme des Bundesrats vom 3. Mai 1957 durch eine Neufassung ersetzt werden soll, liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 438/1/57 vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Begründung des damaligen Änderungsvorschlags des Bundesrats für die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes wegen des inzwischen erlassenen Bundesbankgesetzes einer Berichtigung bedarf. Die Zustimmungsbedürftigkeit wird also nur noch auf Art. 105 Abs. 3 GG gestützt. Die Begründung zu Nr. 1 der damaligen Stellungnahme erhält also folgende Fassung:

„Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 25 des Abkommens.“

Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat seine Stellungnahme vom 3. Mai 1957 mit den beiden angenommenen Änderungen erneut beschlossen hat.

Wir gehen über zu Punkt 18:

Entwurf eines Gesetzes über die Preisstatistik (BR-Drucks. Nr. 442/57)

Die Vorlage entspricht dem von der Bundesregierung während der zweiten Wahlperiode des Bundestags eingebrachten gleichlautenden Gesetzentwurf. Werden Bedenken dagegen erhoben, daß der Bundesrat seine in der 174. Sitzung am 29. März 1957 erfolgte Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erneut beschließt? — Ich höre keine Bedenken. Dann ist so beschlossen.

Nunmehr kommt Punkt 19:

Entwurf eines Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 443/57)

Die Vorlage entspricht dem von der Bundesregierung während der zweiten Wahlperiode des Bundestags eingebrachten gleichlautenden Gesetzentwurf. Gleichzeitig liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 443/1/57 ein Antrag des Saarlandes und in BR-Drucks. Nr. 443/2/57 ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein vor.

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Zu Ziff. 1 des Antrags des Landes Schleswig-Holstein möchte ich noch einige ergänzende Bemerkungen machen.

Bei der erstmaligen Behandlung der Gesetzesvorlage konnten sich die Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder erst in einem Zeitpunkt einschalten, in dem im ersten Durchgang des Bundesrats eine Änderung der Bestimmung nicht mehr möglich war. Jedoch haben der Bundesminister für

(C)

(D)

(A) Arbeit und der Bundesminister für Wirtschaft in interministeriellen Besprechungen zugesagt, das rollende Material der Schienenbahnen entsprechend der früheren Regelung von den Verordnungen nach § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung auszunehmen. Entsprechende Erklärungen wurden vor dem Ausschuß für Verkehr des Bundestags abgegeben, wie sich aus dem Kurzprotokoll der 128. Sitzung des Ausschusses für Verkehr vom 14. April 1953 ergibt. Nachdem die Vorlage vom letzten Bundestag nicht mehr verabschiedet werden konnte und sich nunmehr damit die Gelegenheit bietet, die Verkehrsinteressen noch in einer gesetzestechnisch einwandfreien Weise sicherzustellen, wird der vorstehende Antrag gestellt. Er entspricht der langjährig bewährten Rechtslage und Verwaltungsübung. Die Formulierung stimmt in ihrem sachlichen Gehalt auch mit der Zusage der beteiligten Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft überein, wobei zu bemerken ist, daß auf Grund erneuter Überprüfung der Materie die Freistellung für Ladegutbehälter nicht mehr erstrebt wird.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein. Wer ihm seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit.

Wer dem Antrag des Saarlandes in BR-Drucks. Nr. 443/1/57 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit. (B) Beide Anträge sind angenommen.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat seine in der 159. Sitzung am 18. Mai 1956 angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erneut beschließt. — Es ist so beschlossen.

Ich stelle noch fest, daß das **Gesetz** nach Ansicht des Bundesrates **seiner Zustimmung bedarf**.

Ich rufe auf Punkt 20:

Entwurf eines Gesetzes über die sechste Änderung des Gaststättengesetzes (BR-Drucks. Nr. 440/57)

Die Vorlage entspricht dem von der Bundesregierung während der zweiten Wahlperiode eingebrachten gleichlautenden Gesetzentwurf. In der BR-Drucks. Nr. 440/1/57 liegt Ihnen ein Antrag des Saarlandes vor. Werden Bedenken dagegen erhoben, daß der Bundesrat **seine in der 147. Sitzung am 7. Oktober 1955 beschlossene Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **erneut beschließt und sie entsprechend dem Antrag des Saarlandes ergänzt?** — Ich höre keine Bedenken. Dann ist so **beschlossen**.

Ich stelle ferner fest, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrats seiner Zustimmung bedarf.

Wir gehen über zu Punkt 21:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 31. Oktober 1956 zwischen der Bundes-

republik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze (BR-Drucks. Nr. 422/57) (C)

Die erneut eingebrachte Vorlage berücksichtigt den Änderungsvorschlag des Bundesrats vom 3. Mai 1957, so daß nunmehr nur die damalige Stellungnahme, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**, erneut beschlossen zu werden braucht. Bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Es folgt Punkt 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) (BR-Drucks. Nr. 414/57)

Die Vorlage entspricht dem von der Bundesregierung während der zweiten Wahlperiode des Bundestags eingebrachten gleichlautenden Gesetzentwurf. Werden Bedenken dagegen erhoben, daß der Bundesrat seine in der 163. Sitzung am 5. Oktober 1956 beschlossene Stellungnahme, den Gesetzentwurf abzulehnen, erneut beschließt?

Dr. ZANDER (Bremen): Das Land Bremen hält die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach wie vor für gegeben.

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein): Schleswig-Holstein schließt sich an. (D)

Dr. SEIERMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Ministerpräsident! Meine Herren! Ich darf zunächst meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß ich mich heute diesem Hohen Hause als Staatssekretär des Bundesverkehrsministeriums in Vertretung seines Ministers mit einem Gesetzentwurf vorstellen muß, über den in der zweiten Legislaturperiode ein Einvernehmen zwischen der Mehrheit dieses Hauses und der Bundesregierung nicht erzielt werden konnte. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß das ein Einzelfall bleiben wird. Da die Reinhaltung der Bundeswasserstraßen einen wasserwirtschaftlichen Einschlag hat und im neuen Bundeskabinett ein Bundesminister für Atomenergie und Wasserwirtschaft amtiert, darf ich einleitend noch feststellen, daß ich hier das Wort im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Atomenergie und Wasserwirtschaft ergreife, der zu seinem Bedauern verhindert ist, an der heutigen Sitzung teilzunehmen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen ist vom Bundesrat, wie der Herr Vizepräsident ausführte, bereits einmal in der 163. Sitzung vom 5. Oktober 1956 behandelt und damals durch Mehrheitsbeschluß gegen eine Minderheit von 14 Stimmen abgelehnt worden. Die Auffassung der Bundesregierung hat damals der Herr Bundesminister für Verkehr ausführlich dargelegt. Da die jetzige Bundesregierung die gleiche

- (A) Rechtsauffassung wie die frühere vertritt, darf ich mich auf jene im Sitzungsbericht gedruckt vorliegenden Ausführungen ausdrücklich beziehen. Ich kann mich auf folgende Bemerkungen beschränken.

Der Gesetzentwurf wurde seinerzeit mit der Stellungnahme des Bundesrats und der Bundesregierung im Bundestag eingebracht, konnte dort aber nicht mehr verabschiedet werden, weil ihn der zweite Sonderausschuß „Wasserhaushaltsgesetz“, der zunächst das Wasserhaushaltsgesetz zu behandeln hatte, aus Zeitmangel nicht mehr bearbeiten konnte. Die Dringlichkeit der Materie hat die Bundesregierung veranlaßt, von einer Umarbeitung des Entwurfs im Hinblick auf das auch für dieses Ausfüllungsgesetz maßgebliche Rahmengesetz für den Wasserhaushalt abzusehen. Sie konnte es tun, weil der Entwurf sich in allen wesentlichen Teilen in den Rahmen einfügt und ihn für den Bereich der Bundeswasserstraßen ausfüllt. Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts hat also nicht den Ihnen heute vorliegenden Gesetzentwurf erledigt; denn als Rahmengesetz hat es weder alle Voraussetzungen für eine Bekämpfung der Verunreinigung der Bundeswasserstraßen geschaffen, noch hat es sie schaffen können. Ausfüllungsfähigkeit und Ausfüllungsbedürftigkeit bilden ja die Voraussetzung eines gültigen Rahmengesetzes.

- Ungeachtet aller Fortschritte, die das Wasserhaushaltsgesetz bringt, kann die **Verschmutzung der großen Wasserläufe** nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn hierfür **einheitliche Rechtsvorschriften** vorhanden sind und nach unserer Auffassung von einer einheitlichen Verwaltung gehandhabt werden. Erforderlich ist also ein Gesetz, das die Grundlage für diese Rechtsvorschriften, nämlich für die unerläßlichen Reinhalteordnungen, schafft, und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit dem Vollzug beauftragt. Diese Einheitlichkeit der Rechtsgrundlage konnte das Wasserhaushaltsgesetz nicht bringen, hat es als Rahmengesetz auch nicht bringen können, weil es den Ländern die Ausfüllung des Rahmens für den Bereich ihrer eigenen Gewässer überlassen mußte.
- (B)

Selbst wenn unterstellt wird, daß es den Ländern durch enge Zusammenarbeit gelingen sollte, wirklich **gleichlautende Ausfüllungsgesetze** zu erlassen, so wären die Länder selbst doch kaum in der Lage, mit Aussicht auf Erfolg Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen zu treffen, um den Zustand dieser Bundeswasserstraßen so zu verbessern, wie es das Wohl der Allgemeinheit gebietet verlangt. Das deswegen nicht, weil sie jeweils nur Teilstücke einer Bundeswasserstraße übersehen können, ihnen also, da es keine Bundeswasserstraße gibt, die nicht mehrere Länder durchströmt, der unerläßliche Gesamtüberblick fehlt und die **einheitliche Handhabung über die Landesgrenzen** hinaus nicht möglich ist. — Zwei Beispiele mögen das erläutern.

Der Rhein durchfließt in der Bundesrepublik vier deutsche Länder oder berührt sie. Von der Lautermündung bis kurz oberhalb Kaub, d. h. auf

eine Länge von rund 200 km, ist er überdies Grenzfluß zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen. Hätten also diese Länder durch ihre wasserwirtschaftlichen Behörden die Reinhaltung des Rheines auf dieser Strecke zu vollziehen, so gäbe es auf dieser Länge von rund 200 km eine linksrheinische und eine rechtsrheinische Wasserwirtschaftsverwaltung, die je nur bis zur Flußmitte für die Reinhaltung sorgen könnte. Einer solchen Absicht aber spottet die fließende Wasserwelle. Es scheint mir keiner Begründung zu bedürfen, daß dies ein unmöglicher Zustand wäre, zumal eine **gemeinsame übergeordnete Verwaltungsinstanz** fehlte.

Auch die Weser durchfließt oder berührt vier Bundesländer. In wechselvollem Spiel berühren oder überschneiden hier die Ländergrenzen den Flußlauf dergestalt, daß von Hannoversch-Münden bis Schlüsselburg, d. h. auf eine Länge von rund 130 km die Ländergrenzen sich nicht weniger als 27 mal ändern. Müßten hier die wasserwirtschaftlichen Verwaltungsbezirke den Ländergrenzen folgen, so wäre eine ordentliche Verwaltung des Wasserschatzes des Flusses nach unserer Meinung nicht möglich. Unmöglich wären namentlich auch Erfolg versprechende Maßnahmen zur Reinhaltung des Flusses. Jedenfalls ist es kaum überzeugend, wenn angesichts dieser Tatsachen der Bundesrat in der seinerzeit gegebenen Begründung zur Ablehnung des Gesetzentwurfes den Satz aufgestellt hat: „Eine wasserrechtliche Sonderregelung für die Bundeswasserstraßen wäre auch im Hinblick auf die notwendig einheitliche Behandlung der Gewässer in bezug auf Regelungen des Wasserhaushalts kaum durchführbar.“ Ich bin der Meinung, daß der Zustand vielmehr die These der Bundesregierung rechtfertigt, daß nämlich die einheitliche Behandlung nur möglich ist, wenn man die Bundeswasserstraßen als Objekte der wasserwirtschaftlichen Verwaltung nicht in Teile zerreißt, weder in der Quere noch in der Länge, sondern diese Verwaltung der nach Art. 89 GG eingerichteten **einheitlichen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes** überläßt.

Nach alledem hat die Bundesregierung es für notwendig erachtet, den Entwurf eines Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen Ihnen erneut vorzulegen. Wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte, so würden für die Bundeswasserstraßen die entscheidenden wasserwirtschaftlichen Fragen, insbesondere aber auch die Fragen der Zuständigkeit, die das Wasserhaushaltsgesetz offenlassen mußte, einwandfrei gelöst und damit die Voraussetzungen geschaffen, die nötig sind, um der Verunreinigung der Bundeswasserstraßen mit Erfolg entgegenzutreten.

Ich komme nun zu der umstrittenen Frage der **Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung**. Der Bundesrat hat sie in seiner Sitzung am 5. Oktober 1956 mit der Begründung abgelehnt, daß dem Bund für die im Entwurf enthaltenen wasserwirtschaftlichen Regelungen nur die Rahmenkompetenz nach

(A) Art. 75 Nr. 4 GG zustehe; Art. 74 Nr. 21 GG, auf den der Bund seine Zuständigkeit zum Erlaß dieses Gesetzes stütze, stehe nicht in der Weise neben Art. 75 Nr. 4 GG, daß er dem Bund für die Bundeswasserstraßen eine umfassende Kompetenz gebe, auf Grund derer auch Einzelvorschriften, die den Wasserhaushalt betreffen, erlassen werden könnten. Eine wasserrechtliche Sonderregelung für die Bundeswasserstraßen sei auch im Hinblick auf die notwendig einheitliche Behandlung der Gewässer in bezug auf Regelungen des Wasserhaushalts kaum durchführbar. Art. 74 Nr. 21 GG betreffe hiernach nur solche Regelungen über die Bundeswasserstraßen, die sich auf den Wasserstraßenverkehr bezögen, wozu der Bundesrat wohl auch den Ausbau der Wasserstraßen für die Schifffahrt rechnet. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut und insbesondere auch aus dem Zusammenhang der Nrn. 21 bis 23 des Art. 74 GG. — Soweit kurz zusammengefaßt die Stellungnahme des Bundesrats.

Die Auffassung des Bundesrats, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Nr. 21 GG sei durch Art. 75 Nr. 4 GG in der Weise eingeschränkt worden, daß der Bund auch für die Bundeswasserstraßen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht nur Rahmenvorschriften erlassen könne, ist nicht vereinbar mit der Entstehungsgeschichte des Art. 75 Nr. 4 GG. Diese Bestimmung ist auf Antrag des damaligen Abgeordneten Dr. Seebohm im Parlamentarischen Rat eingefügt worden, um die auf die bundeseigenen Objekte in Art. 74 Nr. 21 beschränkte Gesetzgebungszuständigkeit für Fragen des Wasserhaushalts in Form von Rahmenvorschriften über jene durch das Objekt gezogene Grenze hinaus auszudehnen, nicht aber um die in Art. 74 Nr. 21 sonst gegebene Zuständigkeit einzuschränken. Eine solche Einschränkung hat weder der Antragsteller gewollt noch ist sie irgendwann bei der Beratung in den Ausschüssen des Parlamentarischen Rates gefordert worden. Herr Bundesminister Dr. Seebohm hat dies in seinen Ausführungen vom 5. Oktober 1956 ausdrücklich bezeugt. Ich bin der Meinung, daß der Bundesrat ein solches Zeugnis nicht unbewertet lassen sollte.

Nicht haltbar dürfte auch die Meinung des Bundesrats sein, Art. 74 Nr. 21 GG betreffe nur solche Regelungen für die Bundeswasserstraßen, die sich auf das Verkehrswesen bezögen. Mit dem in Art. 74 Nr. 21 GG gebrauchten Begriff „die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen“ ist die Abgrenzung der schiffbaren Wasserstraßen gegenüber anderen, höchstens für einen Kleinverkehr benutzbaren Wasserläufen gemeint. Dieser Begriff wurde gewählt, oder — genauer — aus der früheren Terminologie beibehalten, um zu erläutern, um welche Binnenwasserstraßen als Objekte der Bundesgesetzgebung es sich handeln soll. Dieser Begriff kann nicht die auf den Verkehr sich beziehende und beschränkende Gesetzgebungskompetenz meinen; denn dann würde sie sich nur auf die Binnenschifffahrt erstrecken, und diese ist doch daneben in Art. 74 Nr. 21 GG ausdrücklich

genannt. Wäre die Meinung des Bundesrates richtig, so wäre wegen der Identität der Begriffe die besondere Erwähnung der Binnenschifffahrt überflüssig. Die Vorschrift, daß der Bund die Gesetzgebungskompetenz nur für diejenigen Binnenwasserstraßen hat, die dem allgemeinen Verkehr dienen, begrenzt somit ganz eindeutig nur das Objekt, auf das sich die Zuständigkeit bezieht, nicht aber den Inhalt und Umfang der Zuständigkeit zur Gesetzgebung in bezug auf die Bundeswasserstraßen.

Daß in Art. 74 Nr. 21 GG nicht nur Fragen des Verkehrs geregelt werden, wird am Beispiel des Wetterdienstes bestätigt. Auch der Wetterdienst ist in Art. 74 Nr. 21 GG genannt. Bei der Beratung des Gesetzes über den deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 hat der Bundesrat nicht bestritten, daß der Wetterdienst in allen seinen Aufgaben geregelt werden kann, obwohl er außer den für den Verkehr sehr interessanten Gebieten der Meteorologie auch der Klimatologie und der Agrarmeteorologie, und zwar mit völlig gleichem Rang dient.

Der Bundesrat hat den vorliegenden Entwurf in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1956 mit der weiteren Begründung abgelehnt, daß die in dem Entwurf vorgesehene Verwaltungszuständigkeit der Bundesbehörden verfassungswidrig sei. Nach seiner Auffassung sollen die Länder die Kompetenz haben, die wasserwirtschaftlich und landeskulturell erforderlichen Maßnahmen zu treffen; der Bund habe hingegen nach Art. 89 GG eine verwaltende Zuständigkeit nur in Angelegenheiten des Verkehrs. In wasserwirtschaftlichen und landeskulturellen Angelegenheiten stehe dem Bund eine Verwaltungskompetenz nur dann und insoweit zu, als diese Angelegenheiten von den vorgenannten Maßnahmen nicht getrennt werden könnten und das Interesse der Bundesverkehrsverwaltung überwiege.

Auch diese Auffassung des Bundesrats findet im Wortlaut des Grundgesetzes wohl keine Stütze. Nach den Artikeln 87, 89 GG ist dem Bund die Verwaltung der Bundeswasserstraßen überantwortet worden, ohne daß der Umfang der Verwaltungsaufgaben irgendwie eingeschränkt worden ist.

Im übrigen geht die in Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG enthaltene Bestimmung „der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden“ auf den Begriff der Verwaltung der Reichswasserstraßen in Art. 97 der Weimarer Verfassung zurück. Hierzu habe ich aus der Entstehungsgeschichte der Weimarer Verfassung noch das Schicksal eines Antrags der Vergessenheit zu entreißen, der uns am 5. Oktober 1956 leider noch nicht bekannt war. In der 70. Sitzung der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung haben die Abgeordneten Dr. Haas, Leicht u. a. beantragt, den ersten Satz des Art. 97 der Weimarer Verfassung wie folgt zu fassen:

Aufgabe des Reiches ist es, die Verfügung über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Was-

(A)

serstraßen und ihre Verwaltung unter Beschränkung auf die Zwecke des Verkehrs auf diesen Wasserstraßen zu übernehmen.

Zu diesem Antrag hat der Vertreter der Reichsregierung Dr. Preuß u. a. ausgeführt, daß „eine Trennung der Verwaltung nach den verschiedenen Zwecken rein technisch unmöglich“ sei. Der Antrag wurde daraufhin mit großer Mehrheit abgelehnt.

Angesichts der Ablehnung dieses Antrages wird kaum behauptet werden können, daß Art. 97 der Weimarer Verfassung die Verwaltung der Wasserstraßen auf den Verkehrszweck habe beschränken wollen und eine solche — nicht im Wortlaut zum Ausdruck gekommene — Beschränkung nach der Entstehungsgeschichte zwingend in Art. 97 GG hineinzuinterpretieren sei. Gerade das Gegenteil scheint mir der Fall zu sein. Die Mehrheit der Nationalversammlung hat eine solche Einengung durch ihren Beschluß ausdrücklich mißbilligt und damit dem Reich die volle Verwaltungskompetenz in bezug auf das Objekt, nämlich die Bundeswasserstraßen zugesprochen. Der Parlamentarische Rat hat nirgendwo zum Ausdruck gebracht, daß er die wörtlich übernommenen Bestimmungen aus der Weimarer Verfassung im Grundgesetz mit einem anderen begrifflichen Inhalt erfüllen wolle. Darum gilt jene Entscheidung der Nationalversammlung ungekürzt und unverändert auch für die Auslegung des Art. 89 GG, jedenfalls nach Auffassung der Bundesregierung.

(B)

Die Folgerung, die der Bundesrat aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 12. Dezember 1925 in der verfassungsrechtlichen Streitigkeit „wegen Bildung reichseigener Behörden zur Verwaltung der Wasserstraßen“ gezogen wissen will, ist nunmehr hinfällig. Damals war strittig, ob das Reich eine Sonderverwaltung der Reichswasserstraßen einrichten durfte oder nicht. Diese Rechtsfrage war und ist unabhängig davon zu beantworten, ob Inhalt und Umfang einer solchen Sonderverwaltung enger oder weiter zu ziehen war. Deshalb spielte jener abgelehnte Antrag in der Nationalversammlung in dem Rechtsstreit 1925 keine Rolle und konnte unerwähnt bleiben. Das Grundgesetz hat sich zugunsten des Aufbaues einer bundeseigenen Verwaltung entschieden. Damit ist aber für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen der Ausnahmefall geschaffen, der in den Artikeln 30 und 83 GG jeweils im letzten Halbsatz angesprochen ist. Das Inkrafttreten des Grundgesetzes hat also nichts daran geändert, daß die hoheitlichen und fiskalischen Befugnisse, die nach den wasserwirtschaftlichen Vorschriften des Bundes und der Länder an den Bundeswasserstraßen wahrzunehmen sind, dem Bund obliegen. Durch Art. 87 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG ist für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen die sonst zugunsten der Länder sprechende Vermutung ihrer Zuständigkeit widerlegt.

In sachlicher Hinsicht umfaßt der Begriff „Verwaltung“ nach Art. 87 und 89 Abs. 2 Satz 1 GG die gesamte den Verkehr und die Wasserwirtschaft an

(C)

den Bundeswasserstraßen umfassende staatliche Tätigkeit hoheitlicher Art unter Einbeziehung der Ordnungsgewalt als Annex dieses Sachgebietes.

Die private (fiskalische) Tätigkeit des Staates ist dem Bund bereits in Art. 89 Abs. 1 GG zugesprochen. Der Bund sieht es allerdings nicht als seine Aufgabe an, solche Obliegenheiten zu erfüllen, die in keinem inneren Zusammenhang zur Verwaltung der Bundeswasserstraßen stehen. Beispielsweise wird sich der Bund im Rahmen des Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG nicht der allgemeinen Sicherheitspolizei, Kriminal-, Sitten-, Veterinär-, Jagd- oder Bergpolizei widmen. Demnach kann nicht die Rede davon sein, der Bund beanspruche die Bundeswasserstraßen als bundesunmittelbare Territorien, die von der Länderhoheit ausgenommen seien.

Art. 89 Abs. 3 GG stimmt sachlich mit Art. 97 Abs. 3 Weimarer Verfassung überein. Auch die Verpflichtungen des Bundes aus Art. 89 Abs. 3 GG decken sich mit denen des Reiches aus Art. 97 Abs. 3 Weimarer Verfassung. Mithin dürfte die herrschende Auslegung, die sich schon zu Art. 97 Weimarer Verfassung durchgesetzt hat, auch für die Auslegung des Art. 89 Abs. 3 GG gelten. Der Bund ist hiernach in den Fragen der Wasserwirtschaft und Landeskultur an den Bundeswasserstraßen der handelnde und bestimmende, die Länder sind der zustimmende Teil.

Der Bundestag hat bei der Behandlung des Wasserhaushaltsgesetzes die verfassungsrechtlichen Meinungsverschiedenheiten ausgeklammert, um dadurch „die wasserwirtschaftlich dringend erwünschte alsbaldige Verabschiedung des Entwurfs“ sicherzustellen. Der 2. Sonderausschuß hat aber durch seinen Berichterstatter Jacobi im Schriftlichen Bericht BT-Drucksache 3536 S. 5 ausdrücklich vortragen lassen: „Diese Empfehlung“ — nämlich die Ausklammerung der verfassungsrechtlich umstrittenen Paragraphen — „bedeutet, wie betont werden darf, nicht, daß der Ausschuß sich die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates zu eigen gemacht hat; ihre Berechtigung bleibt ausdrücklich dahingestellt.“

(D)

Meine Herren! Ich glaube, meine Ausführungen sollten auch die Gegner der von der Bundesregierung beanspruchten Kompetenzen davon überzeugen, daß sehr starke Argumente für die Richtigkeit der vom Bund vertretenen Rechtsauffassung sprechen und daß die entgegengesetzte Rechtsauffassung keineswegs zwingend ist.

Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens der damaligen Reichswasserstraßenverwaltung hat der frühere Abteilungsleiter im Reichsverkehrsministerium und spätere Staatssekretär Königs — meine Herren, der Name Königs wird bei all denen von Ihnen, die in den 20er und 30er Jahren bereits am deutschen Verkehrsgeschehen mitarbeiten konnten, in guter Erinnerung sein — einen programmatischen Bericht über Aufgaben und Tätigkeit der Reichswasserstraßenverwaltung erstattet. Seine damaligen Ausführungen sind ein überzeugender Nachweis der Einheit der Strompflege, aber auch

(A) dafür, daß die planmäßige und systematische Strompflege gleichzeitig Vorbedingung für die Nutzung der Wasserstraßen für die Schifffahrt ist. Er hat erwogen, in welchem Verhältnis die Aufwendungen für die Wasserstraßen der Wasserwirtschaft und der Schifffahrt Vorteil bringen. Er hat damals wörtlich ausgeführt: „Würde es überhaupt keine Schifffahrt geben, so könnten bei den natürlichen Strömen 20 % der jetzt aufgewandten Summen gespart werden, 80 % würden immer erforderlich bleiben.“ Man hat den Eindruck, als ob zu wenig Klarheit darüber besteht, daß die tatsächliche und in Jahrzehnten ausgeübte Verwaltung der natürlichen Reichs- und jetzt Bundeswasserstraßen, obwohl ihre Auswahl seinerzeit um ihrer Brauchbarkeit für den Verkehr willen getroffen worden war, Strompflege in wasserwirtschaftlicher und landeskultureller Hinsicht gewesen ist und auch in aller Zukunft bleiben wird und daß das Problem ihrer Reinhaltung nur ein Teilstück aus der Summe der Maßnahmen ist, die als Strompflege durch Art. 89 GG in die Hand des Bundes und der von ihm hierfür zu schaffenden Sonderverwaltung gelegt worden ist. So spricht auch die Praxis des Alltags nach unserer Auffassung zwingend dafür, daß Zusammengehöriges nicht auseinandergerissen werden darf und die Einheit der Objektverwaltung bei den Bundeswasserstraßen erhalten bleiben muß.

Vizepräsident STEINHOFF: Ich danke dem Herrn Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium für seine Ausführungen und Hinweise, die für uns nicht neu sind und schon in früheren Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse des längeren und breiteren erörtert worden sind.

(B) Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich wollte den ausführlichen Darlegungen meines Vorredners nur hinzufügen, daß Hamburg schon traditionell der Meinung ist, daß die Regelung der Wasserstraßen dem Oberstaat, also dem Bund, zukommen sollte. Wir sind ja in der bedauerlichen Lage, daß weder die Elbe noch die Alster in Hamburg selbst entspringen.

(Heiterkeit.)

Aber nicht etwa aus diesem Grunde, sondern davon abgesehen sind wir der Meinung, daß der Bund die Kompetenz zur Regelung der Reinhaltung der Bundeswasserstraßen besitzt.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Ich möchte namens meiner Regierung erklären, daß wir uns die Frage der Ablehnung dieses Gesetzentwurfs sehr sorgfältig und eingehend überlegt haben, und daß die Gründe, die wir heute zu hören bekamen, nach unserer Meinung keineswegs entscheidende neue Gesichtspunkte gegenüber denjenigen gebracht haben, die der Herr Bundesverkehrsminister selbst bei der Sitzung im Oktober 1956 vorgetragen hat. Wir sind deshalb nicht in der Lage, von unserem damaligen Standpunkt abzugehen.

(C) SCHWERTNER (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Saarlandes hat nach eingehender Beratung beschlossen, sich bei der Abstimmung über das Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen der Stimme zu enthalten.

Bei ihrer Entscheidung hat die Regierung des Saarlandes zugrunde gelegt, daß der Bund bei dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren gegen das Land Hessen anhängig gemacht hat, in dem die streitige Frage der Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Reinhaltung der Gewässer zur Entscheidung steht. Es ist zu erwarten, daß das Bundesverfassungsgericht diese juristische Streitfrage in eingehenden Erörterungen behandeln und klären wird. Die Regierung des Saarlandes hat es nicht für zweckmäßig gehalten, dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die für die weitere Behandlung der Vorlage richtungweisend sein wird, durch eine Abstimmung in dem einen oder anderen Sinne vorzugreifen.

Vizepräsident STEINHOFF: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen dann zur Abstimmung.

Werden Bedenken dagegen erhoben, daß der Bundesrat seine in der 163. Sitzung am 5. Oktober 1956 beschlossene Stellungnahme, den Gesetzentwurf abzulehnen, erneut beschließt?

Ich darf hierzu darauf hinweisen, daß Abs. 3 der Begründung der Stellungnahme des Bundesrates einer Berichtigung bedarf, weil das Wasserhaushaltsgesetz nach Art. 75 Nr. 4 GG erlassen worden ist. Abs. 3 der Begründung ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

Da das Wasserhaushaltsgesetz nach Art. 75 Nr. 4 GG bereits erlassen worden ist, bedarf es keiner Prüfung, ob der Entwurf seine Grundlage in der genannten Verfassungsbestimmung finden könnte.

Ich lasse nun abstimmen und bitte diejenigen um das Handzeichen, die gegen den Gesetzentwurf sind. — 28 Stimmen! Das ist die Mehrheit. Damit ist die in der 163. Sitzung beschlossene Stellungnahme des Bundesrates erneut beschlossen, der Gesetzentwurf also abgelehnt.

Wir kommen dann zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Republik Frankreich, des Königreichs Dänemark, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien über gegenseitige Hilfe gemäß Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages (BR-Drucks. Nr. 427/57).

Eine Berichterstattung entfällt.

- (A) Auch dieser Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat bereits in seiner 180. Sitzung am 12. Juli 1957 beraten, konnte jedoch in der zweiten Wahlperiode des Bundestages nicht mehr verabschiedet werden. Er wurde nunmehr dem Bundesrat in unveränderter Fassung erneut zugeleitet.

Ich schlage vor, den in der 180. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 1957 gefaßten Beschluß zu wiederholen und gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird Widerspruch dagegen erhoben?

(Zuruf: Hessen stimmt dagegen!)

— Dann ist gegen die Stimmen von Hessen so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts (BR-Drucks. Nr. 431/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Entwurf wurde bereits in der 171. Sitzung am 8. Februar 1957 beraten. Auch er konnte vom Bundestag in der 2. Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden. Die Bundesregierung hat nunmehr den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG dem Bundesrat erneut zugeleitet. Die Fassung des erneut zugeleiteten Entwurfs ist gegenüber dem früheren Entwurf unverändert geblieben.

- (B) Auf BR-Drucks. Nr. 431/1/57 liegt hierzu ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor. Soll dieser Antrag begründet werden? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Baden-Württemberg und dann über die Vorlage abstimmen.

Wer dem Antrag des Landes Baden-Württemberg seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Dann stimmen wir ab über die Vorlage einschließlich des soeben angenommenen Antrages. Es wird vorgeschlagen, die in der 171. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1957 gefaßten Beschlüsse zu wiederholen, und zwar so, wie sie in der BR-Drucks. Nr. 25/57 (Beschluß) festgehalten sind. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Es folgt Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (BR-Drucks. Nr. 432/57).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der BR-Drucks. Nr. 432/1/57 vor.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In dem Blumenstrauß von Gesetzentwürfen, den die Bundesregierung am Beginn der parlamentarischen Arbeit dieses Winters dem Bundesrat unverändert unterbreitet, stellt die Distel der **Verwaltungsgerichtsordnung** eine Besonderheit dar. In Deutschland gibt es bisher keine einheitliche Gerichtsordnung für das Verwaltungsgerichtsverfahren. Es handelt sich für den Bund um **gesetzgeberisches Neuland**. (C)

Nachdem zwei Bundestage mit dem Gesetzentwurf nicht fertig wurden, kehrt die **Verwaltungsgerichtsordnung** als „alte Bekannte“ zum **drittenmal in den Bundesrat** zurück. Dieser Vorgang ist **zwangsläufig**; denn die Notwendigkeit des Erlasses der Verwaltungsgerichtsordnung muß allgemein bejaht werden. Erstaunlich aber ist, daß der zum **erstenmal im Januar 1953 vorgelegte Gesetzentwurf im Jahre 1957 dem Bundesrat ohne irgendeine Veränderung zum drittenmal zur Stellungnahme unterbreitet wird**. Die Bundesregierung nimmt also keine Rücksicht darauf, daß der Bundesrat sowohl beim ersten- wie beim zweitenmal zahlreiche Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen hatte, denen die Bundesregierung sogar zum Teil ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat. Die Bundesregierung hat ferner keine Rücksicht darauf genommen, daß im zweiten Bundestag der Rechtsausschuß und der Innenausschuß in wichtigen Punkten zur Erarbeitung neuer Formulierungen gekommen waren, die ebenfalls zum Teil die Billigung der Bundesregierung fanden. Es lag daher nahe, vom Bundeskabinett einen nach neuesten Erkenntnissen umgestalteten Gesetzentwurf zu erwarten. Dabei konnte man wohl unbedenklich den alten Entwurf zur Grundlage nehmen, mußte aber die in den vergangenen vier Jahren von den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagenen Änderungen in angemessenem Umfange berücksichtigen. Statt dessen hat die Bundesregierung sich damit begnügt, ihre alte Vorlage aus der ersten Legislaturperiode unverändert wieder hervorzuholen. Ich wage zu bezweifeln, daß ein solches Verfahren der Beschleunigung dient. (D)

Der Bundesrat befindet sich, wenn er nunmehr zum **drittenmal zu dem wichtigen Gesetz der Verwaltungsgerichtsordnung eine Äußerung abgeben soll**, in einer besonders schwierigen Lage. Das Hohe Haus wird sich daher zunächst darüber schlüssig werden müssen, ob es überhaupt auf den materiellen Inhalt des Gesetzes eingehen oder sich statt dessen mit einer allgemein gehaltenen Erklärung begnügen soll. Bei der außergewöhnlichen Bedeutung der Verwaltungsgerichtsordnung bestand aber von vornherein auf der Länderseite Übereinstimmung darüber, daß eine Vorberatung in den Ausschüssen des Bundesrates geboten sei. Mit der Materie haben sich der Innenausschuß als federführender Ausschluß sowie der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß als mitbeteiligte Ausschüsse befaßt. Der Innenausschuß hat außerdem seine Erörterung durch einen besonderen Unterausschuß,

(A) der die Entwürfe mit aner kennenswerthem Fleiß durchgearbeitet hat, vorbereiten lassen.

Während der Agrarausschuß sich im wesentlichen damit begnügt, seine in der zweiten Legislaturperiode beschlossenen Empfehlungen zu bestätigen, sind Innenausschuß und Rechtsausschuß erneut in eine Prüfung des ganzen Komplexes eingetreten. Dabei zeigten sich klar die Schwierigkeiten, die sich bei der Behandlung einer alten, durch die Entwicklung und die früheren Beschlüsse weitgehend überholten Vorlage ergeben. Es zeigte sich weiterhin, daß es nicht möglich ist, in der vom Grundgesetz vorgeschriebenen Drei-Wochen-Frist eine sorgfältige und wohl ausgefeilte Überprüfung und Beschlußfassung vorzunehmen. Aus diesem Grunde war der Versuch gemacht worden, durch eine interne Vereinbarung zwischen Bundesrat und Bundesregierung eine Art stillschweigende Fristverlängerung auf sechs Wochen zu erreichen. Auf diese Weise wäre es möglich gewesen, die Vorlage gründlicher und erfolgreicher zu bearbeiten, etwa in der Weise, daß der Bundesrat sich in seiner heutigen Sitzung mit allgemein gehaltenen Grundsatzklärungen begnügen und in seiner nächsten Sitzung am 20. Dezember Einzelvorschläge machen würde. Aus den Besprechungen, die hierüber mit dem Herrn Bundesminister für Bundesrats- und Länderangelegenheiten geführt wurden, konnte auch berechtigte Hoffnung auf ein Übereinkommen im Sinne dieser Fristverlängerung geschöpft werden.

(B) Leider sind diese Hoffnungen fehlgeschlagen. Seitens der Vertreter der Bundesregierung wurde bei den Ausschlußberatungen darauf hingewiesen, daß die im Grundgesetz vorgesehene Frist nicht verlängert werden könnte. Das Bundesinnenministerium erklärte sich nur bereit, eine nachträgliche Stellungnahme des Bundesrates den zuständigen Bundestagsausschüssen als Material zuzuleiten.

Der federführende Innenausschuß des Bundesrates hat daraufhin geglaubt, unter Zurückstellung berechtigter Bedenken in die Einzelbehandlung der Vorlage eintreten zu sollen, damit dem dritten Bundestag bei seinen Beratungen die Auffassung des Bundesrates offiziell vorliegt. Ich darf annehmen, daß für den Rechtsausschuß die gleichen Beweggründe maßgebend waren.

Um den geschilderten Schwierigkeiten einigermaßen gerecht zu werden, hat sich der federführende Ausschuß in erster Linie auf die Änderungsvorschläge des Bundesrates vom 19. Februar 1954 gestützt. Dabei ergab sich, daß diese Vorschläge des Bundesrates in einzelnen Fällen — bedingt durch die Entwicklung der Verhältnisse oder durch die in der Praxis gemachten Erfahrungen — modifiziert werden mußten. Einige der Vorschläge vom 19. Februar 1954 wurden als überholt oder unzweckmäßig nicht wieder aufgenommen; andererseits wurden zusätzlich weitere Änderungen empfohlen. Bei diesen weiteren Änderungen hat der Innenausschuß zum Teil auch den Beschlüssen Rechnung getragen, die in den Ausschüssen des

Bundestages in der zweiten Legislaturperiode gefaßt wurden. (C)

Die Beschlüsse des federführenden Ausschusses und der beiden mitbeteiligten Ausschüsse liegen dem Hohen Hause in der BR-Drucks. Nr. 432/1/57 vor, wobei die alte BR-Drucks. Nr. 33/54 oder auch die BT-Drucksache 462 mit herangezogen werden müssen.

Ich darf das Einverständnis des Hohen Hauses voraussetzen, wenn ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweise und davon absehe, die Änderungsvorschläge im einzelnen aufzuführen und zu begründen. Ich möchte es mir auch versagen, auf die Vorgeschichte des Gesetzentwurfs und seinen Inhalt näher einzugehen. Hierüber hat der Berichterstatter des Bundesrates, als dieser erstmals mit der Materie befaßt war, in der Sitzung am 6. Februar 1953 eingehende Ausführungen gemacht.

Auch bei den jetzigen Beratungen im Innenausschuß wurde von dem Grundsatz ausgegangen, das **Verwaltungsstreitverfahren** möglichst zu vereinfachen und es so zu gestalten, daß auf der einen Seite im Interesse der Bevölkerung die Rechtskraft von Entscheidungen der Behörden möglichst schnell eintritt, auf der anderen Seite aber auch im rechtspolitischen Interesse die erforderlichen Rechtsmittel für den Staatsbürger gewahrt bleiben. Aus dem zuletzt genannten Grund ist man nicht so weit gegangen, das **Rechtsmittel der Berufung** völlig zu beseitigen, wie dies z. B. im Wehrpflichtgesetz geltendes Recht ist. Man sah jedoch Erleichterungen in der Weise vor, daß Bund und Länder jeweils für ihre Rechtsgebiete die Berufung einschränken oder erschweren können. Deshalb wird auch vorgeschlagen, den § 1 des Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erweitern. (D)

Die Befugnis, **Revision** ohne eine besondere Zulassung einzulegen, wie das in § 54 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes vorgesehen ist, hat in der Praxis zu einer Überlastung des Bundesverwaltungsgerichts geführt. Daher empfiehlt es sich, auch in diesen Fällen die Revision von einer besonderen Zulassung abhängig zu machen. Der Ausschluß schlägt Ihnen daher die Streichung des § 132 des Entwurfs vor.

Der Innenausschuß hat sich eingehend mit dem **Problem des Anwaltszwanges** vor den Verwaltungsgerichten beschäftigt. Nach längerer Erörterung hat er sich für uneingeschränkten Anwaltszwang hinsichtlich aller Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie für alle Revisionsverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten ausgesprochen, und zwar soll dieser Anwaltszwang auch für die Nichtzulassungsbeschwerden gelten. Dagegen glaubte der Innenausschuß, einen Anwaltszwang für die Berufungsverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten nicht empfehlen zu können. Zur Vervollständigung darf ich hierbei berichten, daß der **Rechtsausschuß** sich auch bei den Berufungsverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten für **uneingeschränkten Anwaltszwang** einsetzt.

(A) Maßgebend für den Vorschlag des Rechtsausschusses war der Gesichtspunkt der Herbeiführung einer einheitlichen Regelung vor den Berufungsgerichten der Zivilgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Auf weitere Einzelheiten möchte ich im Rahmen meiner Berichterstattung nicht eingehen, sondern ich möchte auf den Inhalt der BR-Drucks. Nr. 432/1/57 verweisen. Hierzu ist ein Berichtigungsblatt vorgelegt worden, das bei der Abstimmung zu berücksichtigen wäre.

Außerdem liegen folgende Einzelanträge vor:

1. Der Antrag BR-Drucks. Nr. 432/2/57, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Aufnahme eines dritten Absatzes in § 178. Dieser Antrag lag in etwas abgeänderter Form bereits dem Innenausschuß vor und fand dort keine Mehrheit.

2. Der Antrag BR-Drucks. Nr. 432/3/57, eine Empfehlung des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Empfehlung stellt eine Ergänzung der Empfehlung des Rechtsausschusses zu Ziff. 85 a dar. Nach der Vorbesprechung besteht kein Bedenken, diesen Antrag zusätzlich zu akzeptieren.

3. Der Antrag BR-Drucks. Nr. 432/4/57, ein Antrag des Landes Niedersachsen. Hierbei handelt es sich um eine kleine Ergänzung zu § 69, die als Klarstellung bezeichnet wird.

Meine Herren! Ich habe zu Beginn meiner Ausführungen bemerkt, daß die Verwaltungsgerichtsordnung als „alte Bekannte“ zum drittenmal in den Bundesrat zurückkehrt. Im menschlichen Leben ist es wohl im allgemeinen so, daß man alte Bekannte gern wiederseht. Ich glaube aber kaum, daß der Bundesrat eine derartige Freude im vorliegenden Falle empfinden kann. Ich möchte daher mit dem Wunsche schließen, daß es diesmal gelingen möge, den wichtigen und schwierigen Gesetzentwurf zu verabschieden, damit er nicht etwa im Jahre 1961 oder 1962 dem Bundesrat zum viertenmal vorgelegt wird.

(B) **Dr. ANDERS**, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich darauf beschränken, gegenüber den Beanstandungen, die der Herr Berichterstatter gegen die erneute Einbringung des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung in seiner ursprünglichen Fassung erhoben hat, um Verständnis für das von der Bundesregierung eingeschlagene Verfahren zu bitten. Nach der übereinstimmenden Auffassung aller gehört die Verwaltungsgerichtsordnung zu den Gesetzen, deren Verabschiedung am allerdringlichsten ist. Sie ist bereits in verschiedenen in der zweiten Legislaturperiode ergangenen Bundesgesetzen angesprochen. Auch der Herr Berichterstatter hat ja die **Dringlichkeit der Verabschiedung der Verwaltungsgerichtsordnung** unterstrichen.

Auch bei diesem Gesetzentwurf war der Zweck der Wiedereinbringung in der ursprünglichen Fassung allein der, daß beim Bundestag, dessen Aus-

(C) schüsse zu Beginn der neuen Legislaturperiode noch verhältnismäßig wenig belastet sind, die Beratungen dort wiederaufgenommen werden können, wo sie vor der verfassungsrechtlich bedingten Unterbrechung stehengeblieben waren. Bei einer Umarbeitung des Entwurfs wäre dies nicht möglich gewesen. Eine Überarbeitung hätte umfangreiche Beratungen erforderlich gemacht, und es wäre wertvolle Zeit vergangen, die der Bundestag nicht hätte nutzen können. Das lag, wenn man es recht überlegt, nicht im Interesse der Sache.

Sollte der Bundesrat den Wunsch haben, abgesehen von den zahlreichen schon jetzt vorliegenden Änderungsvorschlägen noch nach Ablauf der verfassungsrechtlich vorgesehenen und nicht verlängerbaren Drei-Wochen-Frist weitere Vorschläge zu machen, so werden diese Vorschläge den Ausschüssen des Bundestages bei der Beratung zugeleitet werden. Das gleiche Verfahren ist in der zweiten Legislaturperiode bei den Vorschlägen des Innenausschusses des Bundesrates mit gutem Erfolg angewandt worden.

Dem Wunsch des Herrn Berichtstatters, daß die Verwaltungsgerichtsordnung in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden möge, kann ich mich nur anschließen.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Herr Kollege Dr. Becher von Rheinland-Pfalz ist verhindert, an der heutigen Sitzung des Bundesrates teilzunehmen. Ich bin deswegen gebeten worden, vertretungsweise für den Rechtsausschuß des Bundesrates Bericht zu erstatten. (D)

Die umfangreiche Materie ist, wie aus dem Bericht des Herrn Kollegen Dr. Klein bereits hervorging, schon wiederholt beraten worden. Die umstrittenen Probleme dürften ohnedies bei der Abstimmung noch zur Sprache kommen. Ich erlaube mir deshalb den Vorschlag, daß ich den von Herrn Kollegen Dr. Becher mir zur Verfügung gestellten schriftlichen Bericht zu Protokoll gebe und auf seinen Vortrag verzichte¹⁾. Ich unterstelle Ihre Zustimmung, da dadurch das Verfahren wesentlich abgekürzt werden dürfte.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Über die Empfehlungen, die von den Ausschüssen des Bundesrats unverändert wieder aufgenommen worden sind, kann jeweils zusammen abgestimmt werden. Wir stimmen ab nach der Vorlage BR-Drucks. Nr. 432/1/57.

Ziff. 1! — Kann ich ohne besondere Abstimmung die Zustimmung feststellen? — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Mit der Berichtigung zur Begründung laut zu BR-Drucks. Nr. 432/1/57 angenommen!

Ziffern 4 bis 8! — Angenommen!

¹⁾ Siehe Anlage 1

(A) In Ziff. 9 wird eine Neufassung des § 9 Abs. 3 vorgeschlagen.

(Siemsen: Ich bitte, über die beiden Sätze getrennt abzustimmen!)

Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. 9 a), wonach § 9 Abs. 3 wie folgt neu zu fassen ist, und zwar zunächst Satz 1:

Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei und in den Fällen des § 46 von fünf Richtern.

Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt

Wir stimmen ab über den vorgeschlagenen zweiten Satz:

Die Länder können weitere Fälle bestimmen, in denen Senate des Oberverwaltungsgerichts in einer Besetzung von fünf Richtern entscheiden.

Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Nach der Ablehnung des Vorschlags unter Ziff. 9 a) kommen wir zur Abstimmung über den Vorschlag unter Ziff. 9 b):

Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern.

Ich bitte um das Handzeichen. — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

(B) Ziff. 12 a! Hier wird vorgeschlagen, den § 11 Abs. 6 neu zu fassen. — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! Der Empfehlung des Rechtsausschusses wird vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten ausdrücklich widersprochen.

(Zuruf: Wird von Bayern unterstützt!)

Ich lasse abstimmen über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 14. — Mit Mehrheit angenommen! Damit ist der Widerspruch des Ausschusses für Innere Angelegenheiten erledigt.

Ziff. 15! — Gegen die Stimmen der Saar angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Mit Ziff. 17 wird unter a) vorgeschlagen, in § 18 den Abs. 2 zu streichen. — Mit Mehrheit angenommen! Durch diese Abstimmung ist der Vorschlag unter Ziff. 17 b) erledigt.

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Mit Ziff. 23 a (neu) wird eine Neufassung des § 33 vorgeschlagen. — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26 entfällt.

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28! — Mit der neuen Begründung angenommen!

Ziff. 29! — Der hier für § 39 Abs. 2 vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

In Ziff. 29 a (neu) wird die Streichung des § 39 Abs. 4 vorgeschlagen. — Angenommen!

In Ziff. 30 wird eine Neufassung des § 41 Abs. 2 vorgeschlagen. — Angenommen!

In Ziff. 30 a (neu) wird die Streichung des § 46 vorgeschlagen. — Angenommen!

Ziff. 31! — Angenommen!

Mit Ziff. 31 a (neu) wird vorgeschlagen, in § 49 Nr. 1 die Worte „§§ 131 und 132“ zu ersetzen durch „§ 131“. — Angenommen!

Ziff. 32! — Angenommen!

Ziff. 33! — Angenommen!

Ziff. 34! — Wird im Zusammenhang mit Ziff. 31 und Ziff. 57 angenommen!

Ziff. 35! — Angenommen!

Ziff. 36! — Angenommen!

Ziff. 37! — Angenommen!

Ziff. 38! — Angenommen!

Ziff. 39! — Angenommen!

In Ziff. 40 wird vorgeschlagen, den § 61 Abs. 2 und 3 als neuen § 61 Abs. 1 und 2 in der aus der Vorlage ersichtlichen Form zu fassen. — Angenommen!

In Ziff. 41 wird im Zusammenhang mit Ziff. 40 vorgeschlagen, den bisherigen Abs. 1 des § 61 als neuen § 61 a mit dem Ihnen vorliegenden Wortlaut einzufügen. — Angenommen!

Ziff. 42! — Angenommen!

Ziff. 43! — Angenommen!

Ziff. 44! — Angenommen!

Ziff. 45! — Angenommen!

Ziff. 46! — Angenommen!

Ziff. 46 a (neu)! Hierzu liegt der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 432/4/57 vor.

(Zuruf: Ich bitte um getrennte Abstimmung über a), b) und c)!)

— Wenn es gewünscht wird, stimmen wir einzeln ab. Zur Abstimmung steht also der Antrag auf BR-Drucks. Nr. 432/4/57 mit Buchst. a), wonach der unbeschränkte Anwaltszwang „für alle Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde)“ vorzusehen ist. — Mit Mehrheit beschlossen!

Unter Buchst. b) wird der unbeschränkte Anwaltszwang „für alle Revisionsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde)“ vorgesehen. — Mit Mehrheit beschlossen!

(C)

(D)

- (A) Unter Buchst. c) soll das gleiche „für die Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde)“ gelten. — Mit Mehrheit angenommen!

Entsprechend dieser Beschlusfassung ist Ziff. 46 a (neu) erledigt.

Ziff. 47! — Angenommen!

Nach Ziff. 47 a (neu) ist § 70 Abs. 1 neu zu fassen. — Angenommen!

Laut Ziff. 47 b (neu) ist ein neuer § 72 a mit dem Ihnen vorliegenden Wortlaut einzufügen. — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 48! — Angenommen!

Ziff. 49! — Angenommen!

Ziff. 50! — Angenommen!

Mit Ziff. 51 wird eine Neufassung des § 74 Abs. 2 vorgeschlagen. — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 52! — Angenommen!

Ziff. 53! — Angenommen!

Ziff. 54! — Angenommen!

Mit Ziff. 54 a (neu) wird eine Neufassung des § 79 vorgeschlagen. — Angenommen!

In Ziff. 55 wird vorgeschlagen, den § 80 neu zu fassen. — Angenommen!

In Ziff. 55 a (neu) wird eine Neufassung des § 81 Abs. 1 und 2 vorgeschlagen. — Angenommen!

Ziff. 56! — Entfällt!

- (B) Ziff. 57! — Angenommen!

Ziff. 58! — Angenommen!

In Ziff. 58 a (neu) wird vorgeschlagen, den § 84 Abs. 3 zu streichen. — Angenommen!

Ziff. 59! — Entfällt!

Mit Ziff. 59 a (neu) wird eine Neufassung des § 91 Abs. 2 und 3 vorgeschlagen.

(Zuruf: Ich bitte, über a) und b) getrennt abzustimmen!)

Ich stelle Ziff. 59 a (neu) Buchst. a) zur Abstimmung. — Mit Mehrheit angenommen! Damit entfällt Buchst. b).

Ziff. 60! — Angenommen!

Ziff. 61! — Angenommen!

Ziff. 62! — Angenommen!

Ziff. 63! — Angenommen!

In Ziff. 64 wird beantragt, den § 99 zu streichen. — Angenommen!

Mit Ziff. 64 a (neu) wird eine Neufassung des § 100 Abs. 1 zweiter Halbsatz vorgeschlagen. — Angenommen!

In Ziff. 64 b (neu) wird vorgeschlagen, den § 101 Abs. 1 neu zu fassen. — Angenommen!

Laut Ziff. 64 c (neu) ist in § 103 ein neuer Abs. 3 anzufügen. — Angenommen!

Nach Ziff. 64 d (neu) ist in § 106 ein neuer Abs. 3 (C) mit dem Ihnen vorliegenden Wortlaut anzufügen. — Angenommen!

Nach Ziff. 65 ist § 114 Abs. 1 neu zu fassen. — Angenommen!

Mit Ziff. 66 wird eine Neufassung des § 114 Abs. 4 vorgeschlagen. — Angenommen!

Ziff. 67! — Entfällt!

Ziff. 68! — Entfällt!

Ziff. 69! — Entfällt!

Ziff. 70! — Angenommen!

Mit Ziff. 70 a (neu) wird vorgeschlagen, in § 122 einen neuen Absatz 5 anzufügen. — Angenommen!

Ziff. 71! — Entfällt!

Ziff. 72! — Angenommen!

Mit Ziff. 73 wird eine Neufassung des § 130 vorgeschlagen. — Angenommen!

Laut Ziff. 74 ist § 131 Abs. 1 und 2 neu zu fassen. — Angenommen!

Nach Ziff. 74 a (neu) soll § 131 Abs. 3 und 5 neu gefaßt werden. — Angenommen!

Mit Ziff. 75 wird die Streichung des § 132 vorgeschlagen. — Angenommen!

Unter Ziff. 75 a (neu) ist die Streichung des § 134 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen. — Angenommen!

Mit Ziff. 75 b (neu) wird vorgeschlagen, einen neuen § 134 a einzufügen. — Angenommen!

Laut Ziff. 76 sind in § 140 die Abs. 1 bis 4 mit (D) der aus der Vorlage ersichtlichen Maßgabe umzustellen. — Angenommen!

In Ziff. 76 a (neu) ist vorgesehen, dem § 142 einen neuen Abs. 3 mit dem Ihnen vorliegenden Wortlaut anzufügen. — Angenommen!

Ziff. 77! — Angenommen!

Ziff. 78! — Angenommen!

Laut Ziff. 78 a (neu) ist in § 152 ein neuer Absatz 3 a einzufügen. — Angenommen!

Ziff. 79! — Angenommen!

Ziff. 80! — Entfällt!

Ziff. 81! — Angenommen!

Mit Ziff. 82 wird die Streichung des § 160 vorgeschlagen. — Angenommen!

Ziff. 83! — Entfällt!

Laut Ziff. 83 a (neu) ist ein neuer § 160 a einzufügen. — Angenommen!

Ziff. 84! — Angenommen!

Mit Ziff. 84 a (neu) wird vorgeschlagen, den § 166 neu zu fassen. — Angenommen!

Ziff. 85! — Angenommen!

Mit Ziff. 85 a (neu) wird vorgeschlagen, einen neuen Teil IV a, bestehend aus den §§ 168 a bis g, in der Ihnen vorliegenden Fassung einzufügen. — Angenommen!

(A) Zu Ziff. 85 a liegt auf BR-Drucks. Nr. 432/3/57 ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Ich stelle den Antrag zur Abstimmung. — Gegen 20 Stimmen abgelehnt! 1)

Mit Ziff. 85 b (neu) wird vorgeschlagen, einen neuen § 169 a einzufügen. — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 86! — Angenommen!

Mit Ziff. 86 a (neu) sind neue §§ 170 a und b mit dem Ihnen vorliegenden Wortlaut einzufügen. — Einstimmig angenommen!

Laut Ziff. 86 b (neu) ist § 171 zu streichen. — Angenommen!

Ziff. 87! — Angenommen!

In Ziff. 88 wird vorgeschlagen, in § 174 die Worte „§ 15 Abs. 3“ durch „§ 15 Abs. 2 und 3“ zu ersetzen. Da Sie vorhin beschlossen haben, den Abs. 3 wegfällen zu lassen, heißt es in § 74 nunmehr nur noch „§ 15 Abs. 2“. — Mit Mehrheit angenommen!

Mit Ziff. 88 a (neu) wird eine Neufassung des § 175 vorgeschlagen. — Angenommen!

Ziff. 89! — Angenommen!

Laut Ziff. 90 ist ein neuer § 176 a mit dem Ihnen vorliegenden Wortlaut einzufügen. — Angenommen!

Ziff. 91! — Angenommen!

Mit Ziff. 91 a (neu) wird vorgeschlagen, dem § 177 einen neuen Abs. 2 einzufügen. — Dieser Vorschlag ist durch frühere Abstimmungen hinfällig geworden.

(B) Mit Ziff. 91 b (neu) wird vorgeschlagen, einen neuen § 177 a mit dem Ihnen vorliegenden Wortlaut einzufügen. — Angenommen!

In Ziff. 92 Buchst. a) wird vorgeschlagen, den § 178 zu streichen. — Abgelehnt!

In Ziff. 92 Buchst. b) wird vorgeschlagen, den § 178 neu zu fassen. — Mit Mehrheit angenommen!

Laut Ziff. 92 a (neu) ist dem § 178 ein neuer Abs. 2 mit dem Ihnen vorliegenden Wortlaut anzufügen.

(Zuruf: Es wird länderweise Abstimmung beantragt!)

— Ich bitte diejenigen, die dem Vorschlag zustimmen wollen, mit Ja, die ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

1) Siehe die Wiederholung dieser Abstimmung auf S. 828 A

(C) Vizepräsident **STEINHOFF**: Damit hat der Bundesrat mit 24 Ja-Stimmen entsprechend dem Vorschlag unter Ziff. 92 a (neu) beschlossen, dem § 178 den vorgeschlagenen neuen Abs. 2 anzufügen.

Das Land Rheinland-Pfalz beantragt auf BR-Drucks. Nr. 432/2/57, dem § 178 einen neuen Abs. 3 anzufügen. — Angenommen!

Mit Ziff. 93 Buchst. a) wird vorgeschlagen, den § 179 zu streichen. — Abgelehnt!

Mit Ziff. 93 Buchst. b) wird vorgeschlagen, den § 179 in der vorliegenden Form neu zu fassen. — Mit Mehrheit angenommen!

Laut Ziff. 93 a (neu) ist ein neuer § 179 a mit dem vorliegenden Wortlaut einzufügen. — Mit Mehrheit angenommen!

Mit Ziff. 94 wird vorgeschlagen, in § 180 Abs. 2 Nr. 3 nach Buchstabe a) den Ihnen vorliegenden Text einzufügen. — Mit Mehrheit angenommen!

Laut Ziff. 95 ist § 180 Abs. 2 Nr. 4 neu zu fassen. — Angenommen!

Ziff. 96! — Entfällt!

Mit Ziff. 96 a (neu) wird vorgeschlagen, in § 180 Abs. 2 Nr. 7 eine Einfügung vorzunehmen. — Angenommen!

Laut Ziff. 96 b (neu) ist in § 180 Abs. 2 eine neue Nr. 8 in der vorliegenden Fassung einzufügen. — Angenommen!

Ziff. 97! — Angenommen!

(D) In Ziff. 98 Buchst. a) wird vorgeschlagen, in § 180 Abs. 6 die Nr. 7 zu streichen. — Angenommen!

Damit ist der Vorschlag unter Ziff. 98 Buchst. b) erledigt.

Ziffer 99! — Angenommen.

Unter Ziff. 100 wird eine neue Fassung für § 1 vorgeschlagen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. 101! — Angenommen.

Unter Ziff. 102 wird ein neuer § 3 a vorgeschlagen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. 102 a (neu)! — Angenommen!

Abschnitt II! — Wer der Stellungnahme des Bundesrates zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Angenommen.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich bitte die Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — BR-Drucks. Nr. 432/3/57 (neu) — zu wiederholen. Ich möchte das Ergebnis der vorhergegangenen Abstimmung anzweifeln. Das Land Nordrhein-Westfalen hat ursprünglich keinen Antrag, sondern eine Empfehlung eingereicht, die wir selbst abgeben wollten. Bei der Vorbesprechung wurde ohne jeden Widerspruch von den Vertretern der Länder erklärt, daß sie, wenn wir die Empfehlung in einen Antrag um-

(A) formulierten, dem Antrag zustimmten. Ich kann mir nicht vorstellen, daß sich innerhalb von zwei Stunden die Auffassungen so gewandelt haben. Ich muß annehmen, daß die Herren bei der Abstimmung nicht genau über den Gegenstand orientiert waren.

Vizepräsident STEINHOFF: Ist die Annahme von Herrn Minister Siemsen berechtigt? Wir können ja noch einmal abstimmen, wir vergeben uns nichts.

Das Land Nordrhein-Westfalen beantragt, daß der Bundesrat als Ziff. 85 a (neu) b) folgende EntschlieÙung fassen möge:

Der Bundesrat regt an, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft wird, ob die Justizverwaltungsakte nicht durch einen enumerativen Katalog erfaßt werden können.

Wer diese EntschlieÙung billigt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist mit Mehrheit so beschlossen. Die erste Abstimmung ist damit berichtet.

Der Bundesrat hat somit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Soweit der Bundesrat dabei seine Stellungnahme wiederholt hat, wird auf seine Beschlußdrucksache Nr. 33/54 Bezug genommen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen (B) die Gesetzentwürfe keine Einwendungen.

Wir haben zwangsläufig eine Arbeit leisten müssen, die an sich Sache der Bundesregierung gewesen wäre. Hoffentlich wird die mit viel Fleiß geleistete Arbeit von entsprechendem Erfolg gekrönt.

Ich bitte damit einverstanden zu sein, daß die Punkte, die sich mit Finanzangelegenheiten befassen, vorgezogen werden, weil der Berichterstatter später nicht mehr anwesend sein kann.

Ich rufe also Punkt 35 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Finanzstatistik (BR-Drucks. Nr. 390/57)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat gegen den vorliegenden Gesetzentwurf im ersten Durchgang im Grundsatz Bedenken nicht erhoben. Es liegt auf der Hand, daß ein dringendes Bedürfnis besteht, statistische Erhebungen über die wesentlichsten finanzpolitischen Vorgänge auf allen drei Ebenen unseres Staatslebens — Bund, Länder und Gemeinden — durchzuführen. Gerade die Länder haben allergrößtes Interesse an den Ergebnissen derartiger Erhebungen. Der Bundesrat hat jedoch seinerzeit eine Reihe von Änderungsvorschlägen unterbreitet. Im wesentlichen sind sie leider vom Bundestag nicht berücksichtigt worden. Dies gilt vor allem für die Empfehlung, die Be-

stimmungen über die Einführung einer statistischen Erhebung des Vermögens der Gebietskörperschaften zu streichen. (C)

Gegen die Einführung dieser Vermögensstatistik, zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt, hat der Finanzausschuß nach wie vor so schwerwiegende Bedenken, daß er vorschlägt — da eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nach dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr möglich ist —, dem Gesetz in der vorliegenden Form die Zustimmung zu versagen.

Um keinerlei Mißverständnisse aufkommen zu lassen, liegt mir daran, ausdrücklich festzustellen, daß auch in den Finanzressorts keine Scheu davor besteht, über das Vermögen der Länder Klarheit zu geben. Eine solche Erwägung wäre sinnlos, denn bereits bisher ist von den meisten Ländern in dieser oder jener Form der Vermögenstand weitestgehend offengelegt worden. Baden-Württemberg z. B. hat erst kürzlich dem Landtag eine besondere Vermögenübersicht vorgelegt. Die Gründe, die den Finanzausschuß zu seiner ablehnenden Haltung veranlassen, sind vielmehr rein sachlicher Natur.

Die Einführung einer Vermögensstatistik setzt voraus, daß vorher einheitliche Grundlagen und Methoden für die statistische Erfassung und die Bewertung des Vermögens entwickelt sind. Diese Voraussetzungen fehlen bis jetzt. Das bedeutet, daß die Vermögensstatistik zur Zeit undurchführbar ist. Es ist bisher vor allem noch nicht gelungen, einheitliche Maßstäbe für die Bewertung des Vermögens der Gebietskörperschaften zu schaffen. Dieses Vermögen besteht ja überwiegend aus Verwaltungsvermögen, also vor allem aus Sachen im Gemeingebrauch und Zweckbauten für die verschiedenartigsten Verwaltungszweige. Weithin sind dies Vermögensgegenstände, die einer Bewertung nur sehr schwer zugänglich sind und deren Vermögenswert bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise fragwürdig ist. Welche Schwierigkeiten hier zu überwinden sind, wird deutlich, wenn Sie sich die Frage vorlegen, wie etwa ein Schulhaus, eine Straße oder ein Gefängnis bewertet werden sollen. An was soll hier die Bewertung, wenn sie sinnvolle Ergebnisse zeitigen will, anknüpfen? Weder der Verkehrswert, der eine Veräußerungsmöglichkeit voraussetzt, noch der Ertragswert kommen hier als Grundlagen in Betracht. (D)

Bevor der Einführung einer Vermögensstatistik nähergetreten wird, ist es daher unumgänglich, daß zunächst von Bund und Ländern gemeinsam versucht wird, die statistisch-methodischen Voraussetzungen einer solchen Erhebung zu schaffen. Der Finanzausschuß ist gern bereit, dabei mitzuarbeiten, und hat ins Auge gefaßt, zu diesem Zweck einen Unterausschuß einzusetzen. Ob ein solcher Versuch allerdings in absehbarer Zeit erfolgreich sein kann, dürfte immerhin zweifelhaft sein. Übereilte Schritte jedenfalls könnten leicht zu völlig falschen Vorstellungen in der Öffentlichkeit führen und unter großem Verwaltungsaufwand Ergebnisse ohne jeden Aussagewert bringen.

(A) Überhaupt werden hinsichtlich des Erkenntniswerts an eine Vermögensstatistik keine hohen Erwartungen geknüpft werden dürfen. Es ist schwer denkbar, daß die Zusammenfassung so unterschiedlicher Vermögensbestandteile wie etwa Unternehmen, landwirtschaftlicher Grundbesitz, Straßen und Universitätsbauten — ganz gleich, wie die Bewertungsfrage gelöst würde — zu praktisch verwertbaren Ergebnissen führt. Andererseits ist sicher, daß die vorgesehene fortlaufende Erhebung des Aktivvermögens einen nicht zu unterschätzenden beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Es kann daher durchaus bezweifelt werden, ob Verwaltungsaufwand und Erkenntniswert einer solchen Statistik in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Jedenfalls wird gerade auch dieser Frage bei der Erarbeitung der theoretischen Grundlagen ganz besondere Beachtung geschenkt werden müssen.

Die Fassung des § 4 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses läßt den Schluß zu, daß auch Bundesregierung und Bundestag hinsichtlich der Durchführbarkeit einer Vermögensstatistik Bedenken gehabt haben. In der genannten Bestimmung ist nämlich vorgesehen, daß der Zeitpunkt des Beginns der Vermögensstatistik erst durch eine spätere Rechtsverordnung angeordnet wird. Dieses etwas merkwürdige Verfahren ist jedoch keineswegs geeignet, die Bedenken dagegen, daß die Rechtsgrundlage für die Vermögensstatistik bereits jetzt geschaffen werden soll, auszuräumen. Es widerspricht einmal altbewährten Grundsätzen, daß hier gesetzliche Vorschriften gewissermaßen

(B) auf Vorrat ergehen sollen. Bisher ist zu Recht daran festgehalten worden, Gesetzesbestimmungen erst dann zu erlassen, wenn feststeht, daß sie auch durchgeführt werden können. Zum anderen ist zu befürchten, daß das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage einen gewissen Druck ausübt und schließlich doch dazu verleitet, voreilig unfruchtbare und kostspielige Versuche zu unternehmen. Angesichts der allgemeinen Tendenz auf dem Gebiete der Statistik sollte eine solche Möglichkeit — ich darf hier an die grundsätzliche Entschließung des Bundesrates vom 19. Oktober 1956 erinnern — unter keinen Umständen eingeräumt werden.

Der Finanzausschuß bedauert, daß keine andere Möglichkeit besteht, seinen ersten Bedenken gegen die Einführung einer Vermögensstatistik Geltung zu verschaffen, als die Ablehnung des gesamten Gesetzes zu empfehlen. Für die Finanzstatistik im übrigen hat das Nichtzustandekommen des Gesetzes jedoch keine nachteiligen Auswirkungen. Insoweit sieht nämlich der Gesetzesbeschuß im wesentlichen nur eine Legalisierung des bereits bestehenden Zustandes vor.

Namens des Finanzausschusses darf ich Sie im Hinblick auf die von mir vorgetragenen Gesichtspunkte bitten, entsprechend der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 390/57 dem Gesetz die Zustimmung nicht zu geben.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren!

(C) Namens der Bundesregierung darf ich bitten, dem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht zu versagen. Ich glaube, es ist bekannt, welches besondere Interesse die Öffentlichkeit zur Zeit dem **Vermögen der Gebietskörperschaften** — Bund, Länder und Gemeinden — entgegenbringt. Es besteht ein dringendes Interesse daran, daß dieses Vermögen nach statistischen Grundsätzen offengelegt wird. Diese Grundsätze müssen einheitlich sein. Ich kann nicht annehmen, daß es genügen wird, wenn in dem einen Land nach dieser und in dem anderen Land nach jener Form eine Statistik aufgebaut wird. Wenn die Statistik Erkenntniswert haben soll, muß sie nach einheitlichen Grundsätzen aufgebaut werden.

Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat nun eine Reihe von Bedenken geltend gemacht, denen eine gewisse Bedeutung durchaus nicht abzusprechen ist. Daher hatte bereits die Regierungsvorlage vorgesehen, daß die Statistik über das allgemeine Vermögen erst dann begonnen wird, wenn auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates der Zeitpunkt des Beginns festgesetzt wird.

Der Herr Berichterstatter hat gemeint, daß das eine Art von **Gesetzgebung auf Vorrat** sei. Aber man kann auch umgekehrt sagen: Jetzt soll der Grundsatz festgelegt werden, und dann ist Zeit, sich über den Umfang und die Methoden im einzelnen zu unterhalten. Dabei wird durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates der Einfluß der Länder vollauf gewahrt.

(D) Ich kann mir auch denken, daß man z. B. auf eine statistische **Bewertung von Verwaltungsgebäuden**, Gefängnissen und ähnlichen Dingen verzichtet; denn es ist wirklich nicht einzusehen, welchen Sinn es hat, den Wert eines Finanzamtsgebäudes oder eines Gefängnisses festzustellen. Darauf kommt es nicht entscheidend an.

Wir waren aber der Ansicht, daß der **Grundsatz einer statistischen Erfassung des allgemeinen Vermögens** einmal festgelegt werden muß und daß wir dann so schnell wie möglich zu Formen einer Statistik kommen, die sich auf das Notwendige, auf das wirklich Wissenswerte beschränkt und vermeidbare Kosten ausschaltet.

In dem Gesetzentwurf ist aber noch ein Punkt enthalten, den der Herr Berichterstatter überhaupt nicht erwähnt hat, der jedoch eine sehr große Aktualität hat; das ist § 4 Abs. 1 Nr. 3, nämlich die Vorschrift, die die Einführung einer halbjährlichen Statistik über das **Geldvermögen des Bundes**, der Länder und der Gemeinden vorsieht. Auf eine Statistik dieses Geldvermögens kann überhaupt nicht verzichtet werden, weil sonst die Verwirklichung der Verpflichtung aus § 17 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank nicht überwacht werden kann, wonach der Bund und die Länder ihre flüssigen Mittel bei der Deutschen Bundesbank auf Girokonto einzulegen haben. Ursprünglich war beabsichtigt, diese Vorschrift in das Bundesbankgesetz einzubauen. Es ist nur deshalb darauf verzichtet worden, weil man damals

(A)

geglaubt hat, daß das Gesetz über die Finanzstatistik unmittelbar danach noch im Sommer verabschiedet würde. Ich glaube, es ist auch eine Forderung der Öffentlichkeit, über diese Dinge Klarheit zu erhalten. Selbst wenn man zu der Meinung kommen sollte, daß die grundsätzliche Festlegung bezüglich der allgemeinen Vermögensstatistik nicht so eilig ist, diese Geldstatistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist jedenfalls eilig.

Ich darf daher bitten, die Zustimmung nicht zu versagen.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es handelt sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz. Von dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses ist vorgeschlagen worden, die Zustimmung gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zu verweigern.

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein): Ich beantrage länderweise Abstimmung.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Wir verfahren entsprechend. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen stimmt, mit Nein zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(B)

Berlin	Nicht vertreten
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Saarland	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident **STEINHOFF**: Das sind 26 Nein-Stimmen, 12 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz über die Finanzstatistik gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.

Wir behandeln Tagesordnungspunkt 36:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer (BR-Drucks. Nr. 412/57)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer der Verordnung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 37 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Ver-

triebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten (BR-Drucks. Nr. 369/57).

(C)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Von der Heimatvertriebenen und kriegsgeschädigten Wirtschaft wird eine Steuererleichterung auf gewerbesteuerlichem Gebiet bei Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen zum Gewerbeertrag und von Dauerschulden zum Gewerbekapital angestrebt. Diese Bestrebungen werden damit begründet, daß von den genannten Betrieben wegen des Mangels an Eigenkapital ungewöhnlich hohe Schulden zum Wiederaufbau der Betriebe hätten aufgenommen werden müssen, deren Berücksichtigung bei der Gewerbesteuer zu untragbaren Lasten führe und daher eine unbillige Härte darstelle.

Der Entwurf der Verwaltungsanordnung auf BR-Drucks. Nr. 369/57, der nunmehr zur Beratung ansteht, will den Bestrebungen der betroffenen Betriebe dadurch Rechnung tragen, daß die Finanzämter unter bestimmten Voraussetzungen angewiesen werden, von der Hinzurechnung der Dauerschulden aus Billigkeitsgründen zum Teil abzusehen. Bei Betrieben, deren Einheitswert bis zu 200 000 DM und deren Dauerschulden mindestens 50 v. H. des Einheitswertes betragen, soll die Hinzurechnung nur zu 40 % erfolgen. Bei Betrieben mit einem Einheitswert von mehr als 200 000 DM soll die bezeichnete Billigkeitsmaßnahme nur in Betracht kommen, wenn die Verhältnisse des Betriebes in ihrer Gesamtheit sie rechtfertigen. Das Finanzamt soll seine Entscheidung nach Anhörung der Gemeinde treffen. Die Verwaltungsanordnung soll mit gewissen Modifikationen für Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten gelten.

(D)

Der Finanzausschuß erhebt gegen den Entwurf rechtliche und finanzpolitische Bedenken. Er hat sich bei der Bedeutung der Angelegenheit wiederholt mit diesem Entwurf befaßt und ist immer wieder zu den gleichen Ergebnissen gekommen.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß es bedenklich ist, die genannte Billigkeitsmaßnahme ohne Zustimmung der Gemeinde zu treffen. Es muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß die im Entwurf vorgesehene Anhörung der Gemeinde ohne rechtliche Bedeutung ist, da die Finanzämter zur Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtet werden, auch wenn die Gemeinde widersprechen sollte.

Die Notwendigkeit der Zustimmung der Gemeinde kann schon aus dem Wortlaut des § 131 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung gefolgert werden. Man kann die dort gegebene Möglichkeit, einzelne Besteuerungsgrundlagen bei der Festsetzung der Steuer nicht zu berücksichtigen, lediglich als Ausfluß der in Satz 1 der genannten Bestimmung gegebenen Befugnis zum Erlaß der Steuern ansehen. Diese Befugnis zum Erlaß der Gewerbesteuer steht aber allein der Gemeinde zu.

(A) Die Finanzämter sollten daher Billigkeitsmaßnahmen bei der Gewerbesteuer nur mit Zustimmung der Gemeinde treffen.

Aber auch wenn man diese Folgerung nicht allein aus § 131 der Reichsabgabenordnung herleiten will, hält es der Finanzausschuß in Anbetracht der der Gemeinde im Verfahren der Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrags gegebenen Rechte und des ihnen verfassungsrechtlich in allen deutschen Ländern garantierten Selbstverwaltungsrechts nicht für zulässig, ohne Zustimmung der Gemeinden das ihnen garantierte Gewerbesteueraufkommen zu schmälern.

Gegen die Verwaltungsanordnung hat der Finanzausschuß aber auch erhebliche materiellrechtliche Bedenken.

Die Erlaßmöglichkeiten des § 131 der Reichsabgabenordnung stellen ausschließlich auf die Verhältnisse des Einzelfalls ab, und zwar auch dann, wenn für eine Gruppe gleichgelagerter Fälle eine Billigkeitsregelung getroffen wird. Die Verhältnisse des Einzelfalls sollen aber bei Betrieben bis zu einem Einheitswert von 200 000 DM nach dem Entwurf keine Rolle spielen. Die Beschränkung der vorgesehenen Verwaltungsanordnung auf einen bestimmten Personenkreis bietet dafür keinen Ersatz. Auch von den Betrieben des genannten Personenkreises mit einem Einheitswert bis zu 200 000 DM können Erträge erwirtschaftet werden, die die vorgesehene Billigkeitsmaßnahme nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Entwurf trifft damit eine Regelung, die über § 131 der Reichsabgabenordnung hinausgeht und daher mit dieser Bestimmung nicht gerechtfertigt werden kann. Andererseits sind auch Fälle denkbar, in denen ein weitergehender Erlaß gewährt werden könnte. Nach dem Entwurf dürfte aber das Finanzamt eine weitergehende Billigkeitsmaßnahme, als in Abs. 2 Satz 1 vorgesehen, nicht gewähren. Der Entwurf schränkt insoweit § 131 der Reichsabgabenordnung ein und widerspricht auch in dieser Richtung dem Gesetz. Es ist zu befürchten, daß die Verwaltungsanordnung, anstatt zur Beseitigung von Unterschieden in der steuerlichen Belastung beizutragen, neue Ungleichmäßigkeiten hervorruft.

Der Finanzausschuß erhebt weiter aber auch finanzpolitische Bedenken gegen den Entwurf. Wenn die Verwaltungsanordnung erlassen wird, besteht die Gefahr, daß auch andere Kreise entsprechende Vergünstigungen für sich beanspruchen. Ich darf darauf hinweisen, daß bereits Denkschriften und Petitionen aus den Kreisen des Handwerks und des Einzelhandels vorliegen, die für den Fall der Annahme dieser Verwaltungsanordnung fordern, daß auch ihnen ganz allgemein eine gleiche steuerliche Vergünstigung gewährt wird.

Es ist auch nicht auszuschließen, daß die Finanzlage der Länder in Mitleidenschaft gezogen wird. Von den Gemeinden wird die Auffassung vertreten, daß die Verwaltungsanordnung eine Beeinträchtigung des ihnen verfassungsrechtlich garantierten Gewerbesteueraufkommens bedeute. Die Ge-

meinden berufen sich weiter darauf, daß die Verwaltungsanordnung die Beseitigung von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden bezwecke, die Verpflichtung hierzu aber dem Bund obliege und nicht auf die Gemeinden abgewälzt werden könne. Es muß daher befürchtet werden, daß die Gemeinden einen Ausgleich des Steuerausfalls von den Ländern verlangen. Die Finanzlage der Länder läßt aber einen solchen Ausgleich weniger denn je zu. Ich darf, um ein wärmendes Beispiel zu nennen, auf die Vorgänge anläßlich der vor Jahresfrist beschlossenen Ermäßigung der Gewerbesteuer hinweisen, die in allen Länderparlamenten zu Anträgen und zu der Forderung geführt hat, den Gewerbesteuerausfall, der den Gemeinden entsteht, zu Lasten der Länderhaushalte zu ersetzen.

Der Finanzausschuß hat aber auch deswegen finanzpolitische Bedenken gegen die Verwaltungsanordnung, weil sie den Bestrebungen, die Steuergesetze zu vereinfachen und Sonderregelungen abzuschaffen, entgegenwirkt. In einer Zeit, in der sich die Regierungen der Länder und des Bundes und auch der Bundestag darüber einig sind, daß nunmehr endlich alle Anstrengungen gemacht werden müssen, die Steuergesetze zu vereinfachen und von Sonderregelungen zu befreien und die allgemeinen Grundsätze des Steuerrechts für alle Betroffenen wieder gleichmäßig zur Geltung zu bringen, würde die vorgesehene Verwaltungsanordnung wiederum eine neue Sonderregelung schaffen. Es ist endlich an der Zeit, mit der Abschaffung von Sonderregelungen Ernst zu machen. Es kann deshalb nach Auffassung des Finanzausschusses keinesfalls gebilligt werden, daß bereits vor Inangriffnahme der Bereinigung unseres Steuerrechts neue Sonderregelungen in dieser Weise eingeführt werden.

Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß die gesetzliche Regelung des § 131 der Reichsabgabenordnung auch für die in Rede stehenden Fälle ausreichend ist und deshalb ein zwingendes Bedürfnis für den Erlaß der Verwaltungsanordnung nicht besteht. Es haben aber außerdem auch die Länder bereits seit längerer Zeit besondere Anweisungen zur Bearbeitung der in der Verwaltungsanordnung erwähnten Fälle erlassen. Damit scheint dem Finanzausschuß die Materie ausreichend geklärt zu sein. Bestehen im Einzelfall Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit von Billigkeitsmaßnahmen zwischen den Verwaltungsbehörden und den Steuerpflichtigen, dann steht der Weg für eine gerichtliche Entscheidung offen. Damit ist dem Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen ausreichend Rechnung getragen.

Der Finanzausschuß bittet den Bundesrat, die von mir in seinem Namen vorgetragenen Bedenken sehr ernst zu nehmen und aus diesen grundlegenden rechtlichen und finanzpolitischen Überlegungen die Verwaltungsanordnung abzulehnen.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Baden-Württemberg hat dem Hohen Hause in BR-Drucks.

(A) 369/2/57 einen Antrag vorgelegt. Ich darf auf die Begründung dieses Antrags verweisen und hinzufügen, daß wir der Meinung sind, daß durch unseren Antrag die Interessen der Gemeinden gewahrt werden können und daß dadurch eine individuelle und elastischere Behandlung konkreter Fälle möglich wäre. Ich darf die Bitte an das Hohe Haus richten, unserem Antrag zuzustimmen. Wir sind der Meinung, daß mit diesem Antrag allen gedient ist. Außerdem darf ich bitten, diesen Antrag als einen Antrag des Landes „Baden-Württemberg“ und nicht „Württemberg-Baden“ anzusehen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung bittet im Interesse der Vertriebenen und der Kriegssachgeschädigten dringend, der Verwaltungsanordnung zuzustimmen.

Angesichts der sehr starken Bedenken, die der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen hat, darf ich vielleicht kurz auf die Vorgeschichte eingehen. Im Bundestag war ein Initiativgesetzentwurf eingebracht worden, der in das umfassende Steueränderungsgesetz 1957 eingearbeitet werden sollte. Der Bundestag hat von dieser Einarbeitung abgesehen, nachdem die Bundesregierung im Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen des Bundestages erklärt hatte, sie würde durch eine dem Inhalt der Initiativvorlage im wesentlichen entsprechende Verwaltungsanordnung mit Zustimmung des Bundesrates versuchen, den Interessen der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten an einer gewissen Minderung der Gewerbesteuer Rechnung zu tragen.

(B) Sollte nun diese Verwaltungsanordnung scheitern, dann muß selbstverständlich damit gerechnet werden, daß die Frage im Wege eines Gesetzes im Bundestag wieder aufgenommen wird. Das Problem würde also mit der heutigen Beschlussfassung keineswegs ausgeräumt.

Nachdem im Bundestag die Initiative ergriffen, die Sache jedoch nicht weiter verfolgt worden war, hat sich das Bundesfinanzministerium bemüht, in dem Entwurf der Verwaltungsanordnung die Bedenken, die von den Vertretern der Länder geltend gemacht worden waren, nach Möglichkeit auszuräumen und insbesondere das Volumen des steuerlichen Entgegenkommens ein wenig einzuschränken.

Ich will hier auf die rechtlichen Bedenken, die der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen hat, nicht näher eingehen. In der Sache könnte ich mir vorstellen, daß vielleicht der Antrag des Landes Baden-Württemberg eine gewisse Kompromißmöglichkeit bietet. Wir können nicht nur darauf verweisen, daß dem einzelnen Flüchtlingsbetrieb im Einzelfall nach § 131 der Reichsabgabenordnung geholfen werden kann; vielmehr wäre eine gewisse generelle Regelung für das ganze Bundesgebiet nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig. In einem verhältnismäßig bescheidenen Umfang sieht das diese Verwaltungsanordnung vor.

(C) **Dr. NAHM**, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bemühungen um eine Minderung der Härten, die sich aus der für die gewerblichen Betriebe der Geschädigten nach der geltenden Regelung notwendigen Hinzurechnung von Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer ergeben, laufen seit 1951. Hamburg und Berlin haben bereits 1953 Billigkeitsmaßnahmen getroffen. Die übrigen Länder haben sich damit begnügt, in Einzelfällen Entgegenkommen zu empfehlen. Aber diese Empfehlungen haben nicht zu dem von den Ländern und vom Bund gewünschten Erfolg geführt. Aus diesem Grunde wurden im Bundestag die Initiativen ergriffen, die Herr Staatssekretär Hartmann soeben beschrieben hat.

Ich darf darauf hinweisen, daß die in der Verwaltungsanordnung vorgesehenen Erleichterungen bei der Gewerbesteuer als eine Ergänzung der Maßnahmen von Ländern und Bund aufzufassen sind, die uns allen zur Konsolidierung der mittelständischen gewerblichen Betriebe der Geschädigten notwendig erscheinen. Sie sind als solche unentbehrlich und können durch keine zusätzliche Vergünstigung bei anderen Steuern ersetzt werden.

Darum meine herzliche Bitte, die Konsolidierung dieser Betriebe, die sich gerade bei den Ländern bereits sehr fruchtbringend bemerkbar gemacht habe, durch eine Regelung zu unterstützen, die verhindert, daß diese Betriebe an einer Vorbelastung scheitern oder zumindest in ihrer Entwicklung gehemmt werden. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß das Vertriebenenministerium sofort der Beseitigung von Sondermaßnahmen zustimmt, sobald Sondersituationen nicht mehr gegeben sind.

(D) **Vizepräsident STEINHOFF**: In der BR-Drucks. Nr. 369/1/57 empfehlen der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Wirtschaftsausschuß, der Verwaltungsanordnung zuzustimmen, während der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten die Ablehnung vorschlagen.

(Dr. Altmeier: Der weitestgehende Antrag ist der Antrag auf Ablehnung!)

— Der ist auf jeden Fall der weitestgehende Antrag.

Nun ist die Frage, ob wir den Antrag des Landes Baden-Württemberg zuerst zur Abstimmung stellen sollen.

Von der Annahme oder Ablehnung dieses Antrags könnte die weitere Entscheidung beeinflusst werden. Bestehen da Bedenken?

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Ich würde es für richtiger halten, zunächst über den Antrag des Finanzausschusses abzustimmen. Wenn der Antrag des Finanzausschusses abgelehnt wird, dann müßte über den Änderungsantrag abgestimmt werden.

(A) **Dr. FARNY** (Baden-Württemberg): Wir sind der Meinung, daß zuerst über unseren Antrag abgestimmt werden sollte, denn bei einer Annahme der Empfehlung des Finanzausschusses ist für unseren Antrag kein Raum mehr.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Ich bin der Meinung, daß man über den Antrag des Landes Baden-Württemberg zuerst abstimmen sollte. Ich lasse abstimmen über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 369/2/57. — Wer der Ziffer 1 dieses Antrages zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Wer der Ziffer 2 dieses Antrages, wonach das Finanzamt seine Entscheidung im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden treffen soll, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident, die Abstimmung über Ziff. 1 war unklar.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Sie war nicht unklar. Jeder hat gewußt, worüber abgestimmt wurde.

(Dr. Farny: Wir haben mehr Stimmen herausgebracht!)

— Das kommt auf die Berechnungsart an. — Wir haben die Ziff. 2 angenommen, wonach das Finanzamt seine Entscheidung im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde trifft. Das würde also bedeuten, daß wir mit dieser Maßgabe der Verwaltungsanordnung zustimmen.

(Widerspruch.)

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Ich bin nach wie vor der Auffassung, daß wir, wenn wir dem einen Punkt zustimmen, in der Sache noch keine Entscheidung getroffen haben. Wir kommen nicht darum herum, die weitere Frage zu stellen, ob wir die Zustimmung ablehnen.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Wir haben jetzt über den Vorschlag des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abzustimmen. Wir müssen entscheiden, ob wir der Vorlage zustimmen oder nicht.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Wir sind der Meinung, daß nach der Annahme der Ziffer 2 unseres Antrages auf BR-Drucks. Nr. 369/2/57 die Abstimmungsfrage nur noch so lauten kann: Wer stimmt der Vorlage nach Maßgabe der beschlossenen Änderung zu?

Vizepräsident **STEINHOFF**: Wer stimmt der Verwaltungsanordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zu? — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von

Kriegssachgeschädigten und Evakuierten gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 38 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz (BR-Drucks. Nr. 449/57)

Wir kommen, da eine Berichterstattung entfällt und Wortmeldungen nicht vorliegen, zur Abstimmung. Wer der Verordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit hat danach der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(Dr. Altmeier: Zur Geschäftsordnung!)

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte auf die Abstimmung zu Punkt 37 der Tagesordnung zurückkommen. Ich bezweifle die Richtigkeit dieser Abstimmung. § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates bestimmt ausdrücklich: „Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.“ Ich bin der Auffassung, daß es sich um eine Muß-Vorschrift handelt. Da der weitestgehende Antrag der war, der Verwaltungsanordnung nicht zuzustimmen, mußte darüber zuerst abgestimmt werden. Ich möchte daher das Abstimmungsverfahren beanstanden.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Mir wird gerade gesagt, daß diese Abweichung, selbst wenn es eine wäre, nicht zum ersten Male ohne Widerspruch praktiziert worden ist. Im übrigen sind verschiedene Länder der Meinung, daß es gar keine Abweichung ist.

(Apel: Die Ausschüsse stellen ja keine Anträge, sondern geben nur Empfehlungen!)

Ich sehe daher keinen Grund, die Abstimmung noch einmal durchzuführen.

Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt 27:

Verordnung über die Erhöhung der in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 festgesetzten zahnärztlichen Gebühren (BR-Drucks. Nr. 400/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 400/1/57 zu § 1, das Wort „Bundesgebiet“ durch die Worte „Geltungsbereich dieser Verordnung“ zu ersetzen. Zu § 4 empfiehlt er eine neue Fassung. Wer diesen beiden Empfehlungen zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Angenommen! Danach hat, wie ich feststellen darf, der Bundesrat beschlossen, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

- (A) Wir behandeln Tagesordnungspunkt 28:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 413/57)
- Dr. SCHEDL** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Luftverkehrsgesetz vom 1. 8. 1922 ist nach einer Reihe von Änderungen und Ergänzungen zuletzt am 21. 8. 1936 in neuer Fassung bekanntgemacht worden. Seither erfolgten noch einige kleinere Änderungen, die letzte am 16. 7. 1957.
- Nach der Wiederherstellung der Lufthoheit hat sich bei dem Wiederaufbau der deutschen Luftfahrt gezeigt, daß das Luftverkehrsgesetz in seinen Grundzügen auch heute noch verwendbar ist. Es bedarf jedoch der Anpassung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse, an die heutige Rechtsprechung und nicht zuletzt auch an die fortschreitende technische Entwicklung im Luftverkehr.
- In der Ihnen vorgeschlagenen geänderten Fassung wird das Gesetz zweifellos in den nächsten Jahren von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Luftfahrt sein. Von einer Neufassung des Luftverkehrsrechts mußte im Hinblick auf die derzeit im Fluß befindliche technische Entwicklung der Luftfahrt noch abgesehen werden. Für diese Maßnahme werden weitere Erfahrungen zu sammeln sein.
- (B) Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich deshalb auf die unbedingt notwendigen Änderungen und Ergänzungen.
- Soweit die Änderungen des Gesetzes Rechts- oder Verwaltungsvorschriften berühren, die vor Durchführung des bisherigen Luftverkehrsgesetzes erlassen sind, ist auch die Änderung dieser Vorschriften notwendig. Diese wird zur Zeit vorbereitet und sollte möglichst bald abgeschlossen werden.
- Die verfahrensmäßige Behandlung des gegenwärtigen Entwurfs in der letzten Zeit konnte nicht befriedigen. Die von den Ländern für unbedingt erforderlich gehaltene nochmalige Behandlung der Angelegenheit durch die Luftfahrtreferenten der Länder unter Vorsitz des Bundesministeriums für Verkehr war vor den Sitzungen der Ausschüsse des Bundesrates nicht mehr möglich. Die mit dem Entwurf befaßten Ausschüsse des Bundesrates, insbesondere der federführende Ausschuß für Verkehr und Post, mußten sich daher unter erheblichem Zeitaufwand mit Einzelfragen befassen, die sonst üblicherweise zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und den Ländern vor der Befassung der Ausschüsse des Bundesrates mit dem Entwurf zu klären gewesen wären.
- Im einzelnen enthält Art. 1 die materiellrechtlichen Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen verschiedener Bestimmungen und die Änderung der systematischen Gliederung des Luftverkehrsgesetzes.
- (C) Ich darf den Inhalt der vorgesehenen Regelungen als bekannt voraussetzen und kann daher auf weitere Darlegungen verzichten.
- Die Vorschriften der Art. 2 bis 5 betreffen Übergangs- und Schlußbestimmungen.
- Der Ihnen vorliegende Entwurf ist im Ausschuß für Verkehr und Post, im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen eingehend beraten worden. Die beteiligten Ausschüsse haben zu den Einzelbestimmungen eine große Anzahl von Änderungen vorgeschlagen, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 413/1/57 finden.
- Von diesen Änderungsvorschlägen ist zunächst die vom Ausschuß für Verkehr und Post und von dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen vorgeschlagene Neufassung des § 7 Abs. 2 als wesentlich zu erwähnen, nach der bereits bei Prüfung des Antrags auf Erteilung der Konzession zum Bau und Betrieb eines Flughafens festzustellen ist, ob die geplante Maßnahme insbesondere auch den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues entspricht.
- Zu § 7 d Abs. 6 haben der Ausschuß für Verkehr und Post und der Rechtsausschuß empfohlen, daß für den Fall, daß im Planfeststellungsverfahren eine Verständigung zwischen den Planfeststellungsbehörden und den Bundesbehörden nicht zustande kommt, nicht die Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr der Planfeststellung zugrunde zu legen ist, sondern die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr zu entscheiden hat. Durch die vorgeschlagene Fassung sollen Bedenken im Hinblick auf Art. 84 Abs. 5 GG — unzulässige Mischverwaltung — ausgeräumt werden.
- (D) Vom Rechtsausschuß wurde empfohlen, § 17 a Abs. 1 Nr. 14 zu streichen, der dem Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Zuständigkeit der Behörden für die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben einräumte. Soweit nämlich in der vorgesehenen Rechtsverordnung Zuständigkeitsregelungen für Landesbehörden getroffen werden sollen, ist dies verfassungspolitisch unerwünscht. Soweit in ihr aber die Zuständigkeit oberster Bundesbehörden für den Erlaß überregionaler Verwaltungsakte normiert werden soll, wäre dies verfassungsrechtlich unzulässig, da eine solche Regelung nur durch ein förmliches Gesetz erfolgen könnte.
- Schließlich ist noch die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post zur Neufassung des § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 besonders erwähnenswert, nach der bei Anlegung und wesentlicher Änderung militärischen Luftfahrtgeländes neben den Erfordernissen der Raumordnung auch die Erfordernisse des zivilen Luftverkehrs nach Anhörung der Regierungen der Länder, die von der Anlegung oder Änderung betroffen werden, angemessen zu berücksichtigen sind. Der Bundesminister für Verteidigung kann von der Stellungnahme die-

(A) ser Länder nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr abweichen; er hat die Regierungen der betroffenen Länder vor seiner Entscheidung zu unterrichten.

Namens des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post empfehle ich Ihnen, die in der Ihnen vorliegenden Drucksache aufgeführten Änderungen anzunehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Dabei darf ich noch darauf hinweisen, daß zu dem neu einzufügenden Art. 4 a — Einführung des Gesetzes im Saarland — sowohl vom Ausschuß für Verkehr und Post als auch vom Rechtsausschuß und vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen ein Vorschlag gemacht wurde. Der Bundesrat wird sich für einen der drei Vorschläge zu entscheiden haben, wobei bemerkt wird, daß die Vorschläge der beiden letztgenannten Ausschüsse nahezu wörtlich übereinstimmen.

Dr. SEIERMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen sind insbesondere von dem Vertreter Hamburgs Bedenken geäußert worden, daß § 10 a Abs. 1 die baupolizeilichen Belange nicht genügend berücksichtige. Ich möchte dazu die Erklärung abgeben, daß der Bundesminister für Verkehr bei der Vorbereitung der entsprechenden Durchführungsverordnung auch die obersten Baubehörden der Länder rechtzeitig beteiligt wird.

Dr. ZANDER (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf für Bremen folgende Erklärung abgeben.

Bremen wird dem Gesetz zustimmen. Der Senat geht bei dieser Zustimmung davon aus, daß auf Grund der Erklärung, die der Herr Vertreter des Bundesverkehrsministeriums in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Post des Bundesrates am 22. 11. dieses Jahres zu § 10 a Abs. 3 Ziffer 1 a des Gesetzes hinsichtlich der besonderen Belange Bremens abgegeben hat, in den Baugebieten im Südwesten der Stadt Bauhöhen bis zu 25 Meter zugelassen werden können, soweit sich dies nach dem heutigen und künftigen Stande der Flugsicherungsvorschriften übersehen läßt.

Vizepräsident STEINHOFF: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen auf BR-Drucks. 413/1/57.

Die Abschnitte I und II der genannten Drucksache enthalten keine einander widersprechenden Empfehlungen. Sind Sie damit einverstanden, daß über die Abschnitte I und II insgesamt abgestimmt wird? Oder wird Einzelabstimmung gewünscht? — Ich höre keinen Widerspruch gegen eine Gesamt- abstimmung. Wer den Empfehlungen in den Ab-

schnitten I und II auf den Seiten 1 bis 14 folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Beschlossen!

Die Vorschläge der Ausschüsse unter Abschnitt III über die Anwendung des Gesetzes im Saarland widersprechen einander. Im Einvernehmen mit den Herren Mitgliedern aus dem Saarland schlage ich die Annahme der Fassung unter III Buchst. b vor. Wer dieser Fassung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Beschlossen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich stelle fest, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 GG seiner Zustimmung bedarf.

Zu Tagesordnungspunkt 29

Sechste Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif und Sechzehnte Anordnung über den Reichskraftwagentarif (BR-Drucks. Nr. 411/57 a und b)

ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, den beiden Anordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich höre keine Einwendungen. Demnach darf ich die Zustimmung des Bundesrates feststellen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 30:

Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Stellenplan und Bautenverzeichnis für das Geschäftsjahr 1957 (BR-Drucks. Nr. 408/57)

Die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen auf BR-Drucks. 408/1/57 vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben, daß außer der Feststellung, daß der Bundesrat von dem Wirtschaftsplan gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis genommen hat, die empfohlene Entschliebung gefaßt wird? — Ich höre keine Bedenken. Der Bundesrat hat dann entsprechend beschlossen.

Es folgt Tagesordnungspunkt 39:

Gesetz über Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung (BR-Drucks. Nr. 385/57)

Ich glaube, es kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Dieses Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag bereits endgültig verabschiedet; es wird nun im zweiten Durchgang bei uns behandelt.

Die Vorlage wurde in der 184. Sitzung des Bundesrates von der Tagesordnung abgesetzt.

Für die Abstimmung liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 385/1/57 unter I die zustimmende Empfehlung des Agrarausschusses und unter II die Empfehlung des Finanzausschusses vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

(A) Ich bitte Sie, zunächst über die weitergehende Empfehlung des Finanzausschusses unter II abzustimmen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung unter II, daß der Bundesrat beschließen möge, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; mithin hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 40 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 420/57)

Eine Berichterstattung entfällt. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat bereits in seiner 166. Sitzung am 23. November 1956 zu diesem Entwurf Stellung genommen. Die Bundesregierung hat dem Bundesrat diesen Entwurf nunmehr in der gleichen Fassung wieder zugestellt. Die Vorlage wurde entsprechend einem Wunsche des Landes Nordrhein-Westfalen erneut in den Ausschüssen beraten. Zusätzlich wurde an der Beratung der Ausschuß für Flüchtlingsfragen beteiligt.

Für die Abstimmung liegen folgende Drucksachen vor:

(B) BR-Drucks. Nr. 420/1/57 — die Empfehlungen der Ausschüsse,

BR-Drucks. Nr. 420/2/57 — Antrag des Landes Bayern,

BR-Drucks. Nr. 420/3/57 — Antrag des Landes Niedersachsen, und

BR-Drucks. Nr. 420/4/57 — wieder ein Antrag des Landes Bayern.

Ich bitte Sie, die Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen.

Ich rufe Ziff. 1 a) auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! — Ziff. 1 b)! — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 2 a)! — Abgelehnt! Damit ist gleichzeitig Ziff. 2 c), Ziff. 26 c) und Ziff. 26 f) abgelehnt.

Ziff. 2 b)! — Mit Mehrheit angenommen! Damit sind gleichzeitig die Ziff. 6 b), 28 a und 28 b) angenommen.

Ziff. 3 a)! — Angenommen!

Ziff. 3 b)! — Angenommen! Damit ist gleichzeitig auch Ziff. 18 angenommen.

Ziff. 3 c)! — Angenommen! Damit ist gleichzeitig Ziff. 24 angenommen.

Ziff. 4 a)! — Abgelehnt!

Nun müssen wir über Ziff. 4 b) abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 4 b) ist angenommen.

Ziff. 4 c), 4 d) und Ziff. 4 e)! — Angenommen! (C)

Nun zu den Anträgen. Ziff. aa) des Antrages des Landes Niedersachsen ist erledigt, Wer Ziff. bb) dieses Antrages zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Ich rufe die Ziff. 1 des Antrags des Landes Bayern zu § 4 Abs. 1 auf.

(Zuruf: Ist erledigt!)

Nun wieder zurück zu den Empfehlungen der Ausschüsse! Ich rufe Ziff. 5 a) auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Damit ist gleichzeitig Ziff. 26 e) angenommen.

Ziff. 5 b)! — Angenommen!

Ziff. 6 a)! — Abgelehnt!

Ziff. 6 b) ist durch die Abstimmung über 2 b) erledigt.

Ziff. 6 c) —, 6 d) —, 6 e) — Angenommen!

Ziff. 6 f)! — Abgelehnt.

Ich rufe Ziff. 2 des Antrags Bayern aus BR-Drucks. Nr. 420/2/57 auf. In § 7 Nr. 6 soll als Buchst. c) angefügt werden:

„c) oder der Erwerber zum Erwerb von Ersatzland gesetzlich verpflichtet ist.“

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 6 g) aus BR-Drucks. Nr. 420/1/57! — Angenommen! (D)

Ziff. 7 a)! — Abgelehnt!

Ziff. 7 b)! — Angenommen!

Ziff. 7 c)! — Angenommen!

Ziff. 7 d)! — Abgelehnt!

Ziff. 7 e)! — Angenommen!

Ziff. 7 f)! — Abgelehnt!

Ziff. 7 g)! — Angenommen!

Ziff. 7 h)! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 a)! — Abgelehnt! Damit ist gleichzeitig Ziff. 25 a) und Ziff. 25 b) abgelehnt.

Ziff. 9 b)! — Angenommen!

Jetzt stimmen wir über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 420/4/57 ab. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 10 der Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 11 der Ausschlußempfehlungen! — Angenommen!

Wenn Sie einverstanden sind, können wir über die folgenden Ziffern 12—15 zusammen abstimmen. Ich höre keinen Widerspruch. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16! — Abgelehnt!

(A) Ziff. 17 a)! — Angenommen!

Ziff. 17 b)! — Abgelehnt!

Über die Ziff. 18 bis 24 können wir gemeinsam abstimmen, wenn Sie einverstanden sind. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 25 ist erledigt, Ziff. 25 b) ebenfalls.

Ziff. 26 a)! — Angenommen!

Ziff. 26 b)! — Angenommen!

Ziff. 26 c)! — Ist erledigt, und zwar durch die Abstimmung über 2 a).

Ziff. 26 d)! — Angenommen!

Ziff. 26 e) ist durch die Abstimmung über 5 a) erledigt.

Ziff. 26 f) ist erledigt durch die Abstimmung über 2 a).

Über die folgenden Ziffern 27 bis 28 c) möchte ich, wenn kein Widerspruch erhoben wird, gemeinsam abstimmen lassen, zumal ein Teil der Vorschläge bereits durch die bisherigen Abstimmungen erledigt ist. Wer den Ziff. 27 bis 28 c) zuzustimmen wünscht, den bitte ich, die Hand zu heben. — Die Vorschläge sind angenommen.

Ziff. 29 —, 30 a) —, 30 b) —, 31 —, 32 a) —, 32 b) —, 32 c) —, 32 d) — angenommen!

Jetzt haben wir noch über die vom Agrarausschuß empfohlene EntschlieÙung unter II abzustimmen. Wer dieser EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Mithin beschließt der Bundesrat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG wie soeben beschlossen erneut Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie bereits in der Eingangsformel vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 41:

Verordnung über Nachprüfungen der Viehzählung (BR-Drucks. Nr. 303/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es liegt Ihnen die BR-Drucks. Nr. 303/1/57 vor, nach der der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß unter I. empfehlen, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung schließt sich den Empfehlungen des Agrarausschusses an. Ich bedauere aber, zu den Empfehlungen, die der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgetragen haben, zwei Einwendungen geltend machen zu

müssen. Die eine bezieht sich auf einen rechtlichen, (C) die andere auf einen materiellen Gesichtspunkt. — Zunächst der rechtliche Gesichtspunkt.

Die ablehnende Rechtsauffassung wird vom Ausschuß für Finanzen und vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten wie folgt begründet: Die Ausschüsse sagen, § 2 des Viehzählungsgesetzes sähe alle zwei Jahre repräsentative Nachprüfungen vor und enthalte keine Ermächtigung zur Erweiterung dieser Nachprüfungen. Für die Ermächtigung des § 6 des statistischen Gesetzes zur Einführung weiterer Nachprüfungen durch Rechtsverordnung sei kein Raum, weil das Viehzählungsgesetz insoweit eine abschließende Regelung darstelle. Dieser Auffassung könnte vielleicht beigetreten werden, wenn § 2 des Viehzählungsgesetzes etwa durch das Wort „nur“ einen entsprechenden Hinweis enthielte. Das ist aber nicht der Fall. Der Wortlaut gibt keine eindeutige Auskunft darüber. Das Viehzählungsgesetz muß auf Grund seiner Entstehungsgeschichte als Mindestprogramm angesehen werden, das die im Zeitpunkt der Gesetzgebung als notwendig erkannten Dauererhebungen nach § 6 des statistischen Gesetzes anordnen wollte.

Es darf insoweit auf die im gesamten Gesetzgebungsverfahren unwidersprochen gebliebene Begründung zum Regierungsentwurf des Viehzählungsgesetzes Bezug genommen werden. In dieser Begründung wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß neben dem Gesetz ergänzende Erhebungen nach § 6 Abs. 2 des statistischen Gesetzes zulässig sein sollten. Das Viehzählungsgesetz ist also nach (D) Auffassung der Bundesregierung gegenüber dem statistischen Gesetz keine abschließende Spezialregelung und schließt nicht aus, auf Grund des § 6 Abs. 2 nach Umfang und Dauer begrenzte Zusatzerhebungen anzuordnen.

Diese Zusatzerhebungen erscheinen auch aus einem praktischen Gesichtspunkt — und das ist der materielle Teil unserer Einwendungen — notwendig, und zwar zur Kontrolle der immer wieder aufgetretenen Zählfehler in der Viehzählung. Ich darf darauf hinweisen, daß von der Bundesregierung bei der Aufstellung ihrer Einfuhr- und Versorgungspläne erwartet wird, daß sie insbesondere bei der Festlegung des Umfangs der zusätzlichen Einfuhren von zutreffenden Tatbeständen ausgeht. Diese Entscheidungen werden durch Fehler in den Viehzählungsergebnissen erschwert. Ich darf darauf hinweisen, daß Schwankungen in der Größenordnung von 1 bis 3% für die Vorausberechnung der Schlachtungen von Schweinen einen Umfang von etwa 400 000 Tiere ausmachen. Die Bedeutung eines solchen Zählfehlers wird dadurch deutlich, daß die gesamte Einfuhr der Bundesrepublik zur Zeit etwa 650 000 Schweine beträgt. Uns liegt sehr daran — ich glaube, wir entsprechen damit auch einem Interesse der Länder —, eine Handhabe zu bekommen, um diese Zählfehler auszumerken. Daher darf ich die Bitte vortragen, der Verordnung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

(A) Vizepräsident **STEINHOFF**: Wird weiter das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über die Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses abstimmen, die empfehlen, der Verordnung nicht zuzustimmen. Wer sich diesen Empfehlungen der Ausschüsse anschließen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit ist so beschlossen.

Nachdem beschlossen wurde, der Verordnung nicht zuzustimmen, darf ich nunmehr darüber abstimmen lassen, welche Begründung der Ablehnung zugrunde gelegt werden soll. Ich lasse zunächst über die Ihnen vorliegende Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abstimmen. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Ich kann also annehmen, daß Sie die Begründung des Finanzausschusses als Grundlage Ihres Beschlusses annehmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle das fest.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung über Nachprüfungen der Viehzählung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der soeben angenommenen Begründung nicht zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 42:

Verordnung über die Einfuhr von Fleisch
(BR-Drucks. Nr. 362/57)

(B) Dr. **ZANDER** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vom Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellte Entwurf einer Verordnung über die Einfuhr von Fleisch hat sich das Ziel gesetzt, die Einfuhrregelung auf diesem sehr wichtigen Sektor unserer Ernährung den heutigen klinischen Erkenntnissen und wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Die Einfuhr von Fleisch in die Bundesrepublik regelt sich zur Zeit nach den Vorschriften der §§ 12 ff. des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 sowie nach zwei Verordnungen von 1939 und 1940. Diese beiden kriegsbedingten und vom Reichsminister des Innern erlassenen Verordnungen stützen sich auf mehrere im Fleischbeschaugesetz — nämlich in den §§ 25 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2 a und 14 Abs. 1 — vorhandenen Ermächtigungen. Auch dem vorliegenden Entwurf, dessen Gültigkeit für die Dauer von drei Jahren vorgesehen ist, dienen als Ermächtigungsgrundlage die gleichen Bestimmungen in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 Satz 1 GG. Er ist dem Rechtsausschuß überwiesen worden, weil gegen das Fortbestehen dieser Ermächtigungen, insbesondere der des § 25, Bedenken laut wurden.

Die vom Rechtsausschuß vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß diese Bedenken zu Recht bestehen. § 25 Abs. 1 ermächtigt zum Erlaß von Durchführung- und Ergänzungsvorschriften. Diese Ermächtigung ist — daran kann nicht der geringste Zweifel sein — insoweit durch Art. 129 Abs. 3 GG erloschen, als sie den Erlaß von Ergänzungsvorschriften zum Gegenstand hat. Aber auch die

(C) Ermächtigung des § 25 Abs. 2, die die Zulassung von Ausnahmeregelungen durch Rechtsverordnung betrifft, ist nicht mehr anwendbar. Sie besteht nur noch insoweit, als sie Einzelmaßnahmen durch Verwaltungsakt zuläßt. Dasselbe muß aber auch für § 12 Abs. 2 a gelten. Auch hier handelt es sich, da der Reichsinnenminister zu einer Ausdehnung der Gesetzesvorschriften, wenn auch nur auf einem kleinen Teilgebiet, ermächtigt wird, in der Sache um eine Ergänzung des Gesetzes. Anwendbar sind allenfalls noch die §§ 14 Abs. 1 und 25 Abs. 1, und zwar letzterer, soweit er den Erlaß von Durchführungsvorschriften vorsieht. Mit diesen beiden Ermächtigungen sind aber nur unwesentliche Teilregelungen des vorliegenden Entwurfs, auf die ich im einzelnen nicht einzugehen brauche, zu halten. Für alle wesentlichen Bestimmungen, insbesondere den Kern des Entwurfs, fehlt es aber an einer Ermächtigungsgrundlage. Hier kann also nur ein Gesetz helfen.

Nach alledem empfiehlt der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit den anderen beteiligten Ausschüssen, der Verordnung die Zustimmung nicht zu erteilen.

Vizepräsident **STEINHOFF**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegt Ihnen vor die BR-Drucks. Nr. 362/1/57, die die Empfehlung der beteiligten Ausschüsse enthält, der Verordnung nicht zuzustimmen. Wenn Sie einverstanden sind, darf ich über diese Empfehlung zunächst abstimmen lassen. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich (D) um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Der federführende Agrarausschuß hat außerdem eine Entschließung empfohlen, über die ich nunmehr abstimmen lasse. Wer sich dieser Entschließung anschließen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist beschlossen.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

Ich darf darauf hinweisen, daß die in BR-Drucks. 362/1/57 gegebene Begründung in Abs. 4 Zeile 3 einer Ergänzung bedarf. Es muß hier „§ 14 Abs. 1“ des Fleischbeschaugesetzes eingefügt werden. Diese Ergänzung wird mit Ihrem Einverständnis in der Notifizierung berücksichtigt.

Schließlich darf ich feststellen, daß der Bundesrat das soeben beschlossene Ersuchen an die Bundesregierung richtet.

Nunmehr folgt Punkt 43:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Gebührenordnung)
BR-Drucks. Nr. 445/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wünscht jemand das Wort hierzu? — Das ist nicht der Fall. Es wird vorgeschlagen zu beschließen, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung zuzustimmen. Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

(A) Wir gehen über zu Punkt 44:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Mühlgengesetzes (BR-Drucks. Nr. 446/57)

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Der federführende Agrarausschuß hat zu dieser Verordnung Änderungen empfohlen, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 446/1/57 vorliegen. Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wenn Sie damit einverstanden sind, darf ich über die Änderungsvorschläge gemeinsam abstimmen lassen. — Keine Bedenken!

Wer diesen Änderungsvorschlägen seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 446/1/57 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 45 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Mühlgengesetzes (BR-Drucks. Nr. 447/57)

Hier kann ebenfalls von einer Berichterstattung abgesehen werden. Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird vorgeschlagen, der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Es folgt Punkt 46:

(B) **Verordnung zur Änderung der Elften Durchführungsvorordnung zum Getreidengesetz (BR-Drucks. Nr. 444/57)**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich hatte angenommen, daß zu dem Antrag Bayern eine Begründung gegeben würde. Ich darf den Bundesrat bitten, dem Antrag Bayern die Zustimmung zu versagen, und zwar aus folgenden Gründen. Der Antrag ist mit der angeblich schlechteren Qualität des deutschen Getreides aus der Ernte 1957 begründet worden. Diese Angabe ist objektiv unzutreffend. Mindestens was den Feuchtigkeitsgehalt angeht, ist zu unserer großen Freude die Qualität der inländischen Getreideernte 1957 erheblich besser als 1956, so daß sich aus diesem Grunde eine Verbesserung der Beimahlung des ausländischen Qualitätsweizens erübrigen würde.

Der Antrag Bayern würde in seiner Konsequenz aber bedeuten, daß wir zusätzlich 68 000 t ausländischen Qualitätsweizen einführen. Angesichts einer um etwa 10 % größeren Inlandsernte im Jahre 1957 würde das bedeuten, daß eine entsprechende Menge der inländischen Ernte unverwertbar liegenbliebe und von der Einfuhr- und Vorratsstelle übernommen werden müßte. Außerdem würde der Bundeshaushalt mit 1 360 000 DM zusätzlicher Frachtkosten belastet werden.

Schließlich darf ich auf einen Teil der Begründung hinweisen, der zwar in der Begründung des Antrags Bayern nur andeutungsweise enthalten ist, der aber in der entsprechenden Begründung eines Vorstoßes des Verbandes der Handelsmühlen erscheint. Wir haben entsprechend dem wachsenden Lebensstandard die Qualität unseres Brotes — sofern man sie an der Färbung, an der Weiße des Weizenbrotes messen will — seit 1950 ständig verbessert. 1953 haben wir noch 30 % ausländischen Qualitätsweizen beigemischt, 1954 bereits 32 %, jetzt wollen wir auf 36 % gehen, und der Antrag, auf 40 % zu gehen, liegt bereits in der Luft und ist angekündigt.

Die eigentliche Begründung ist die, daß ab 1. Januar 1958 das Verbot der Mehlebleichung durch Zusetzung von Kaliumbromat fortfällt und nun die Mühlen den Wunsch haben, diese vorgetäuschte Qualität — die durch Verwendung von Kaliumbromat erzeugte Qualität — durch einen höheren Gehalt an Qualitätsweizen zu ersetzen.

Der Antrag würde verständlicher sein, wenn es sich darum handelte, eine echte Qualität, wie sie bisher bestanden hat, durch eine höhere Beimischung von Qualitätsweizen wieder herbeizuführen. Ich meine aber: wenn man sich vorstellt, daß eine größere Weiße des Mehles und der Backwaren als Ersatz für eine bisher künstlich herbeigeführte Bleichung des Mehles erzielt werden soll, so sollte auch das ein Grund sein, unserer Bitte stattzugeben und den Antrag Bayern abzulehnen.

(D) Vizepräsident STEINHOFF: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ihnen liegt der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 444/1/57 vor. Wenn Widerspruch nicht erhoben wird, lasse ich zunächst über diesen Antrag abstimmen. — Wer diesem Antrag des Landes Bayern zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(Zurufe: Gegen die Stimmen von Hamburg und Bremen!)

— Also ist gegen Hamburg und Bremen so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 47 auf:

Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1958 (BR-Drucks. Nr. 441/57)

Von der Berichterstattung kann abgesehen werden.

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird vorgeschlagen, der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmen. Wer diesem Beschlußvorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist mit Mehrheit so beschlossen.

(A) Tagesordnungspunkt 48:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Organisation des Nordatlantikvertrages, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Organisation tätigen Sachverständigen (BR-Drucks. Nr. 399/57)

In den Empfehlungen der Ausschüsse wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt aus rechtlichen Gründen die Einfügung der negativen Saarklausel.

(Dr. Anker Müller: Ist Berichterstattung erwünscht? Ich kann den Bericht auch zu Protokoll geben!)

— Geben Sie den Bericht zu Protokoll! Einverstanden!*)

Wir kommen dann zur Abstimmung. Wer der Empfehlung der Ausschüsse, die ich soeben vorlas, zustimmen will, den bitte ich um das Zeichen. — Es ist mit Mehrheit so beschlossen.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren (BR-Drucks. Nr. 405/57)

Auch da ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat demgemäß beschlossen hat.

(B)

Wir kommen zu Punkt 50 der Tagesordnung:

(C)

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. - V - Nr. 11/57)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Ich schlage vor, daß der Bundesrat beschließt, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren — die in der BR-Drucks. - V - Nr. 11/57 bezeichnet sind — von einer **Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat demgemäß beschlossen hat.

Meine sehr verehrten Herren! Ich bin heute bei der riesigen Tagesordnung als „blutiger Anfänger“ in einige Verlegenheit gekommen. Ich komme also zum Schluß unserer Sitzung. Ich sagte schon am Anfang, daß unser neugewählter Präsident erst in der nächsten Sitzung das Präsidium übernimmt, weil er ja bisher noch den Bundespräsidenten zu vertreten hatte.

Die nächste Sitzung ist am 20. Dezember.

Damit ist die heutige Sitzung — freundlichen Herzens mit Dank des amtierenden Präsidenten — geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.38 Uhr.)

*) Siehe Anlage 2

(D)

Anlage 1**Bericht des Ministers Dr. Anker Müller (Bayern) zu Punkt 26 der Tagesordnung**

Herr Präsident! Meine Herren!

Erlauben Sie mir noch ein paar Worte zu den Empfehlungen des Rechtsausschusses. Der Herr Berichtersteller für den Innenausschuß hat an sich die wesentlichen Fragen bereits berührt, in denen Rechtsausschuß und Innenausschuß gegenteiliger Meinung sind. Ich kann mich also darauf beschränken, die abweichende Stellungnahme des Rechtsausschusses kurz zu präzisieren.

Sein wesentliches Anliegen geht dahin, nach Möglichkeit jede Sonderregelung im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vermeiden. Dabei ist hier einmal der Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Gerichtszweige zu beachten. Es muß also alles vermieden werden, was den Eindruck erwecken könnte, als ob die Verwaltungsgerichtsbarkeit an sich oder ihre Richter vor den übrigen Zweigen der Rechtsprechung hervorgehoben werden sollten.

Aus diesem Grunde schlägt der Rechtsausschuß die ersatzlose Streichung des § 46 vor, der den Ländern die Möglichkeit gibt, ihren Oberverwaltungsgerichten die abstrakte Normenkontrolle für Rechtsverordnungen des Landes oder sonstige unter dem Rang eines Landesgesetzes stehende Rechtsvorschriften zu übertragen. Für eine solche Regelung ist im übrigen auch kein überzeugender sachlicher Grund einzusehen. Der Gesichtspunkt der größeren Sachkunde des Oberverwaltungsgerichts wäre doch nur gegenüber Rechtsvorschriften anzuerkennen, die sich auf die der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unterliegenden Materien beziehen. Er würde also nicht für Rechtsverordnungen z. B. auf dem Gebiet des Finanz- oder Justizrechts gelten.

Wegen weiterer Bedenken gegen § 46 kann ich auf die schriftliche Begründung zu dieser Empfehlung verweisen. Der Rechtsausschuß ist daher ganz überwiegend der Auffassung gewesen, daß

(A) diese Vorschrift gestrichen werden sollte. Er kann sich dabei auf die Zustimmung berufen, die er mit diesem Anliegen in der Bundestatsitzung vom 6. 2. 1953 bei der ersten Beratung des Entwurfs gefunden hat.

Als Folge dieser Empfehlung ergibt sich die ebenfalls von dem Rechtsausschuß angeregte Änderung des § 9 Abs. 3. Denn die hier für die Entscheidungen nach § 46 vorgesehene Besetzung mit fünf statt, wie sonst üblich, mit drei Richtern ist bei Streichung des § 46 gegenstandslos.

Dem Rechtsausschuß geht es dabei aber noch um ein weiteres Anliegen.

Der Innenausschuß will, wie bereits erwähnt wurde, den § 9 Abs. 3 durch einen Satz 2 dahin ergänzen, daß die Länder weitere Fälle bestimmen können, in denen Senate des Oberverwaltungsgerichts in einer Besetzung mit fünf Richtern amtierem. Auch gegen diese Änderung hat der Rechtsausschuß aus dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit der Gerichtszweige grundsätzliche Bedenken erhoben. Denn die gleichrangigen Gerichte der übrigen Gerichtsbarkeiten sind sämtlich mit nur drei Berufsrichtern besetzt, obwohl auch sie, wie z. B. das Oberlandesgericht in Strafsachen, teilweise über Revisionen entscheiden. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, der von ihm vorgeschlagenen Neufassung des § 9 Abs. 3 zuzustimmen.

Ähnliche Überlegungen haben den Rechtsausschuß ferner veranlaßt, den früheren Bundesratsvorschlag Nr. 14 und die damit zusammenhängenden Anregungen Nr. 16, 25 und 98 wieder aufzunehmen. Es geht hier im wesentlichen um das Erfordernis einer dreijährigen Verwaltungspraxis, das in § 15 für die Ernennung zum Verwaltungsrichter aufgestellt ist. Derartige Bestimmungen sind bisher weder für die besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit noch für die sonstigen Gerichtszweige getroffen worden, ohne daß sich daraus Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Nach Auffassung des Rechtsausschusses sollte der Bundesrat daher seine früheren Empfehlungen aufrechterhalten und der gegenteiligen Anregung des Innenausschusses nicht folgen.

Ein weiteres dringendes Anliegen des Rechtsausschusses ist die Einheitlichkeit des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts. Dies Bestreben hat ja auch bereits die Anerkennung des Bundesrats in Ziff. 1 seiner allgemeinen Empfehlungen vom 19. 2. 1954 gefunden.

Aus diesem Gesichtspunkt hat der Rechtsausschuß den früheren Vorschlag Nr. 15 des Bundesrates wieder aufgegriffen, der die Streichung des § 16 zum Inhalt hat. Diese Vorschrift sieht die Mitwirkung des Präsidiums bzw. des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bei der Ernennung von Verwaltungsrichtern vor. Eine gleichartige Regelung ist für die übrigen Rechtsprechungszweige bisher nicht getroffen. Im übrigen handelt es sich hier um eine Grundsatzfrage, die daher dem Richtergesetz vorbehalten bleiben sollte. Der Rechtsausschuß empfiehlt aus diesen Gründen dem Bundesrat, auch insoweit bei seinem früheren Vor-

schlag zu verbleiben. Die gleichen Erwägungen haben dem Rechtsausschuß Veranlassung gegeben, die Streichung des § 18 Abs. 2 anzuregen, der eine Sonderregelung für die Bestellung von Hilfsrichtern beim Oberverwaltungsgericht trifft. (C)

Bei den Empfehlungen Nr. 29 und 59 a (neu), wonach in den §§ 39 Abs. 2 und 91 Abs. 2 statt „Zivil- und Strafgerichtsbarkeit“ entsprechend dem Wortlaut des Grundgesetzes „ordentliche Gerichtsbarkeit“ zu setzen ist, handelt es sich um ein altes Anliegen des Rechtsausschusses. Der Bundesrat hatte es bereits in seinem früheren Änderungsvorschlag (Nr. 29) berücksichtigt.

Eine Frage, die erst in den jetzigen Ausschüßberatungen eingehender behandelt wurde, ist die Einführung des Anwaltszwanges. Sowohl der Innen- wie der Rechtsausschuß befürworten eine entsprechende Erweiterung der Regierungsvorlage, nur will der Rechtsausschuß den Anwaltszwang auch auf das Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ausdehnen. Für diese Anregung spricht die gerade auch vom Innenausschuß vertretene Forderung, die Berufung im Interesse eines schnellen Verfahrensabschlusses möglichst zu beschränken. Der Anwaltszwang würde sich nach Auffassung des Rechtsausschusses ebenfalls in dieser Richtung auswirken.

Ich darf mich nunmehr abschließend noch kurz den Übergangsbestimmungen zuwenden.

Im Rahmen seiner erneuten Nachprüfung ist der Rechtsausschuß einstimmig zu der Auffassung gekommen, daß der § 178, der den Ländern die Möglichkeit zur Angliederung von Dienststrafgerichten und zur Übertragung von Aufgaben der Schiedsgerichtsbarkeit an die Verwaltungsgerichte gibt, als überflüssig gestrichen werden sollte. Nach der amtlichen Begründung soll diese Vorschrift nur den Fortbestand bereits vorhandener einschlägiger Sonderregelungen ermöglichen. (D)

Diese Rechtsfolge ergibt sich aber bereits auf Grund der Tatsache, daß der vorliegende Entwurf sich nur mit der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit befaßt und daher die in § 178 aufgeführten Sachgebiete unberücksichtigt läßt. Insoweit würde also die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ohnehin für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Ein ausdrücklicher Hinweis in dieser Richtung ist daher nicht notwendig. Er könnte darüber hinaus mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Umkehrschlusses zu Unklarheiten bei der Auslegung des Gesetzes führen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher Streichung des § 178.

Damit wendet er sich zugleich gegen den vom Innenausschuß zu dieser Vorschrift vorgeschlagenen neuen Abs. 2, der die Einschaltung der Verwaltungsgerichte auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts behandelt. Das Anliegen des Innenausschusses, den Ländern eine Angleichung ihrer einschlägigen Gesetze an das Personalvertretungsgesetz des Bundes zu ermöglichen, wird sich auch vom Rechtsausschuß unterstützt. Nur hält er den vom Innenausschuß empfohlenen ausdrück-

(A) lichen Vorbehalt sowohl für überflüssig als auch für sachlich bedenklich.

Die Vorschrift ist entbehrlich, weil der vorliegende Entwurf als generelle Regelung entsprechende Spezialvorschriften in den Personalvertretungsgesetzen der Länder ebensowenig ausschließen würde, wie er etwa die früher erlassenen einschlägigen Bestimmungen im Personalvertretungsgesetz des Bundes außer Kraft setzen könnte. Darüber hinaus ist das mit diesem Änderungsvorschlag angestrebte Ziel, die Angleichung an das Personalvertretungsgesetz des Bundes, im Wortlaut des Abs. 2 nicht ausdrücklich enthalten. Eine solche Vorschrift könnte also auch als Anreiz dafür dienen, bei der Regelung dieser Materie auf Landesebene noch über diese Anpassung hinauszugehen und abweichende Sondervorschriften zu treffen. Dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des Verfahrens wäre damit nicht gedient. Der Rechtsausschuß hat sich daher fast einstimmig gegen diesen Vorschlag des Innenausschusses ausgesprochen.

Um der einheitlichen Ausrichtung des Verfahrensrechts willen hat der Rechtsausschuß ferner auch die Streichung des § 179 empfohlen. Er wendet sich also nicht gegen das mit dieser Vorschrift verfolgte Anliegen, die dort angesprochenen Sachgebiete des Fürsorgewesens durch besondere Kammern und Senate bearbeiten zu lassen. Nur sieht der Rechtsausschuß keinen zwingenden Grund, deswegen von dem bisherigen Grundsatz abzugehen, wonach die Geschäftsverteilung eine Selbst-

verwaltungsangelegenheit der Gerichte ist. Auch der Entwurf hat diese Aufgabe (in § 7 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 4) dem Präsidium des Gerichts zugewiesen. Bei dieser Regelung sollte es nach Auffassung des Rechtsausschusses verbleiben. Stellt die mit § 179 angestrebte Geschäftsverteilung eine sachlich gerechtfertigte Regelung dar, so werden die Gerichte sie schon im eigenen Interesse von sich aus verwirklichen.

Als letzten Punkt meiner Ausführungen darf ich Sie noch auf die vom Rechtsausschuß neu vorgeschlagenen §§ 168 a — g hinweisen, die sich mit der Rechtskontrolle von Verwaltungsakten der Justizbehörden befassen. Soweit die Rechtsprechung auf diesem Gebiet bisher bei den ordentlichen Gerichten lag, ist deren Zuständigkeit in Zukunft wegen der weiteren Fassung des § 38 des Entwurfs in Frage gestellt. Es war daher eine Sonderregelung erforderlich, die auf Anregung der Justizministerkonferenz im Zusammenwirken zwischen dem Bundesjustizministerium und den Landesjustizverwaltungen erarbeitet wurde. Diese Vorschriften sollen in die Übergangsbestimmungen des Entwurfs aufgenommen werden, weil sie nur als Zwischenlösung anzusehen sind. Das Endziel soll sein, die Bestimmungen über die Rechtskontrolle jeweils bei den Rechtsvorschriften einzufügen, die den betreffenden Justizverwaltungsakt selbst regeln. Ich darf auch diese Anregung des Rechtsausschusses der Berücksichtigung durch den Bundesrat empfehlen.

(B)

Anlage 2

Bericht des Ministers Dr. Ankermüller (Bayern) zu Punkt 48 der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat am 29. Mai 1956 das Übereinkommen über den Status der Organisation des Nordatlantikvertrags, der nationalen Vertreter und des Internationalen Personals (Nato-Statut) vom 20. September 1951 vorbehaltlich der Ratifikation unterzeichnet. Das Übereinkommen soll den Organen des Atlantikrats die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern.

Zweck der von der Bundesregierung dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung vorgelegten Verordnung ist es, dieses Übereinkommen in innerstaatliches Recht umzuwandeln. Die Bundesregierung beabsichtigt, nach Erlass der Verordnung die Ratifikationsurkunde zu hinterlegen.

Für den Rechtsausschuß stellte sich zunächst die grundsätzliche Frage, ob sich bei Verträgen die Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften nach Art. 59 Abs. 2 GG erübrigt, wenn für die im Vertrag geregelten Gegenstände ausreichende Ermächtigungen zur Umwandlung in innerstaatliches Recht durch Rechtsverordnung vorliegen. Diese Frage hat der Rechtsausschuß in

seiner Mehrheit bejaht. Er ging dabei in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon aus, daß ein Vertragsinhalt nur dann Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist, wenn zur Vollziehung des Vertrags ein Bundesgesetz erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Bund durch den Vertrag Verpflichtungen übernimmt, deren Erfüllung allein durch Erlass eines Bundesgesetzes möglich ist. Das in Art. 59 Abs. 2 GG normierte Zustimmungserfordernis soll lediglich verhindern, daß die Regierung ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften völkerrechtliche Verpflichtungen eingeht, die sie nicht in eigener Kompetenz ohne ein Tätigwerden des Gesetzgebers erfüllen kann, da die Erfüllung der ohne Zustimmung der Legislative übernommenen völkerrechtlichen Pflichten in Frage gestellt wäre.

Aus dieser Auffassung folgt, daß in völkerrechtlichen Verträgen ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Art. 59 Abs. 2 GG Regelungen getroffen werden können, die durch

(D)

(A) Rechtsverordnung ohne Mitwirkung des Gesetzgebers in innerstaatliches Recht transformiert werden können. Bei Verträgen, die Regelungen der letzten Art enthalten, handelt es sich nach Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses nicht um Verträge, die sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung, sondern um Verträge, die sich auf Gegenstände des Ordnungsrechts der Bundesregierung beziehen.

Im vorliegenden Falle kann ein Zustimmungserfordernis auch nicht aus der ersten Alternative des Art. 59 Abs. 2 GG hergeleitet werden, da es sich nicht um einen Vertrag handelt, der die politischen Beziehungen des Bundes regelt. Das Übereinkommen regelt lediglich Auswirkungen und technische Details eines bereits ratifizierten politischen Vertrags, nämlich des Vertrags über den Beitritt der Bundesrepublik zum Nordatlantikvertrag.

Weiter hatte der Rechtsausschuß nach der Bejahung der grundsätzlichen Frage zu prüfen, ob für die im Entwurf vorliegende Verordnung eine ausreichende Ermächtigung besteht. In dem Entwurf der Bundesregierung wird als Ermächtigungsgrundlage Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. II S. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1957 (BGBl. II S. 469) angegeben. Diese Bestimmung ermächtigt die Bundesregierung, im Interesse der Pflege der zwischenstaatlichen Beziehungen der Bundesrepublik die Bestimmungen des Abkommens vom 21. November 1947 oder eines nach Art. 2 Abs. 2 veröffentlichten Anhangs auf amtliche zwischenstaatliche Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, ganz oder teilweise anzuwenden oder, soweit dies erforderlich erscheint, solchen Organisationen diplomatische Vorrechte und Befreiungen zu gewähren.

(C) Im Gegensatz zu der von der Bundesregierung in der Begründung der Vorlage vertretenen Auffassung können nach Auffassung des Rechtsausschusses auf Grund der zweiten Alternative der Ermächtigung einer Organisation auch diplomatische Vorrechte und Befreiungen gewährt werden, die über den Rahmen des Abkommens vom 21. November 1947 hinausgehen. Dies ist deshalb bedeutsam, weil das vorliegende Übereinkommen für Sachverständige Vorrechte vorsieht, die im Abkommen vom 21. November 1947 nicht gewährt werden.

Im übrigen bestehen gegen den Erlaß der Verordnung nicht etwa deshalb Bedenken, weil die Ermächtigungsvorschrift nur von Vorrechten und Befreiungen von Organisationen spricht, die Verordnung dagegen auch Vorrechte und Befreiungen des internationalen Personals der Nordatlantikvertragsorganisation, der nationalen Vertreter und Sachverständigen in der Organisation vorsieht; denn nach der bisherigen Praxis versteht man unter dem Begriff der „Organisation“ auch die Organe und das Personal der Organisation, die Vertreter der Mitgliedstaaten und die Sachverständigen. Auch das Abkommen vom 21. November 1947, auf das in der Ermächtigung Bezug genommen wird, beschränkt sich nicht nur auf die Organisation als solche, sondern umfaßt auch das Personal und die Vertreter der Mitglieder.

Im Hinblick darauf, daß die in der Verordnung zitierte Ermächtigungsnorm im Saarland nicht gilt, schlägt der Rechtsausschuß vor, dem § 2 der Verordnung folgenden Abs. 3 anzufügen:

(3) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland. (D)

Die Verordnung bedarf, wie die ermächtigende Vorschrift ausdrücklich bestimmt, der Zustimmung des Bundesrats. Sie ist vor allem deshalb erforderlich, weil das ermächtigende Gesetz der Zustimmung des Bundesrats nach Art. 105 Abs. 3 GG bedurfte.

Der Rechtsausschuß empfiehlt ebenso wie der Finanzausschuß, der Verordnung unter Einfügung der negativen Saarklausel zuzustimmen.